

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2003 (Rüstungsexportbericht 2003)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	3
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	3
1. Deutsches Exportkontrollsystem	3
2. Anwendung der Politischen Grundsätze	5
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im multilateralen Rahmen	5
1. Abrüstungsvereinbarungen	5
2. Waffenembargos	6
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU ...	6
4. Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie	7
5. Wassenaar-Arrangement	7
6. VN-Waffenregister	8
7. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen ...	8
8. Outreach-Aktivitäten	9
III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	9
1. Genehmigungen von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	10
a) Einzelgenehmigungen	10
b) Sammelgenehmigungen	11
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	12
d) Wichtigste Bestimmungsländer	12

	Seite
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen	17
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2003	19
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2003	20
h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2003	22
2. Ausfuhren von Kriegswaffen	29
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2003	29
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2003	31
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	31
IV. Militärische Hilfen	32
V. Strafverfolgungsstatistik und Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren	32
1. Strafverfolgungsstatistik	32
2. Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren	32
VI. Rüstungsk Kooperationen	35
VII. Schlussbemerkungen	35
Anlagen	
Anlage 1 Politische Grundsätze der Bundesregierung	36
Anlage 2 Ausfuhrliste, Kriegswaffenliste	43
Anlage 3 Waffenembargos im Jahr 2003	70
Anlage 4 Deutsche Meldung zum VN-Waffenregister für das Jahr 2003 ..	72
Anlage 5 Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen im Jahr 2003 ...	73
Anlage 6 Outreach-Aktivitäten der Bundesregierung	108

Zusammenfassung

Unter Bezug auf Abschnitt V der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“¹ in der Fassung vom 19. Januar 2000 legt die Bundesregierung hiermit ihren fünften Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2003 bezieht.²

Die effektiven Ausfuhren³ von Kriegswaffen betragen im Berichtsjahr 1 332 Mio. Euro; sie haben sich – insbesondere aufgrund der Ausfuhr von vier Korvetten nach Malaysia und Südafrika – gegenüber dem Vorjahr mehr als vervierfacht. Der Anteil an Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder belief sich auf ca. 46 %. Auf klassische Entwicklungsländer⁴ entfielen 2003, bedingt durch die Ausfuhr zweier Korvetten nach Südafrika, ca. 21 % der Ausfuhren (ohne die Korvettenausfuhr: 1,3 %).

Für die Rüstungsgüter insgesamt, die in einer international weitgehend harmonisierten so genannten Militärgüterliste aufgeführt sind und zusätzlich zu Kriegswaffen u. a. diverse militärische Ausrüstungsgegenstände, aber auch z. B. Pistolen, Jagd- und Sportwaffen umfassen, gibt es gegenwärtig keine Statistik über tatsächliche Ausfuhren, sondern nur eine statistische Erfassung der beantragten Ausfuhrgenehmigungen. Hintergrund ist die unterschiedliche Systematik in der EU-Ausfuhrliste – (Common List) und dem Eurostat-Warenverzeichnis; anders als bei Kriegswaffen müssen die Unternehmen die erfolgten Ausfuhren sonstiger Rüstungsgüter nicht melden. Die aus den Ausfuhrgenehmigungen resultierenden tatsächlichen Ausfuhren liegen erfahrungsgemäß unter den Genehmigungswerten.

Im Berichtsjahr wurden für Rüstungsgüter insgesamt Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von ca. 4,9 Mrd. Euro erteilt (2002: ca. 3,3 Mrd. Euro); dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 49 %. 67 % entfallen auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder und 33 % auf Drittländer (2002: 77 % bzw. 23 %). Auf klassische Entwicklungsländer entfielen im Berichtsjahr 12 % des Gesamtwerts aller Einzelgenehmigungen (2002: 5,6 %).⁵

¹ Siehe Anlage 1.

² Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestagsdrucksachen (für das Jahr 1999: 14/4179; für 2000: 14/7657, für 2001: 15/230, für 2002: 15/2257) veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwa.bund.de> (Auswahl „Außenwirtschaft und Europa“ – Auswahl „Finanzierung und Recht“ – Auswahl „Exportkontrolle/Embargos“). Für die englischen Versionen: Auswahl „english“ – Auswahl „publications“.

³ Die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird als „Verbringung“ bezeichnet (vgl. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4c Nr. 2 Außenwirtschaftsverordnung – AWW). In diesem Bericht werden jedoch aus Gründen der Vereinfachung auch Verbringungen als „Ausfuhren“ oder „Exporte“ bezeichnet.

⁴ Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2003 des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder mit hohem und oberem mittlerem Einkommen (zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie Slowenien, Malaysia und Saudi-Arabien zählen).

⁵ Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a) und b).

Dieser Anstieg der Genehmigungswerte im Allgemeinen und für Dritt- und Entwicklungsländer im Besonderen ist ganz überwiegend auf die Genehmigung der Ausfuhr von Korvetten nach Südafrika und Malaysia zurückzuführen. Ohne diese aufgrund des großen Wertes solcher Schiffe (Stückpreis ca. 130 bis 170 Mio. Euro) untypischen Genehmigungen wäre dieser Anstieg viel geringer ausgefallen⁶. Die Genehmigungen für die Korvetten machen allein etwa 45 % des Gesamtwerts der Genehmigungen für Drittländer aus. Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf ca. 1,3 Mrd. Euro.

Ein Novum dieses Berichts ist die Aufschlüsselung des Anteils von Kriegswaffen an den Genehmigungswerten für alle Rüstungsgüter (vgl. hierzu den neuen Abschnitt III. 1. d) und g)). Ebenfalls neu ist die Übersicht über sämtliche Empfängerländer von Kriegswaffen (samt Ausfuhrwerten) im Berichtsjahr unter Abschnitt III. 2. a).

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)⁷ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁸ i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁹ geregelt. Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000¹⁰ gaben im Berichtsjahr – zusammen mit den seit Mitte 1998 geltenden Kriterien des EU-Verhaltenskodexes¹¹ – den Genehmigungsbehörden Leitlinien für den ihnen gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraum an die Hand.

Nach dem AWG/der AWV ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹² abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die noch weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die „Military List“ der EU, eng an die entsprechende Liste des Wassenaar-Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen hier in nationales Recht überführt hat (vgl. zum Wassenaar-Arrangement näher unter II. 5. dieses Berichts, zur EU unter II. 3).

⁶ Einzelheiten hierzu siehe unten unter III. 1. d).

⁷ Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990, BGBl. I S. 2506 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1998, BGBl. I S. 1778).

⁸ BGBl. III, Gliederungsnummer 7 400-1, im Berichtsjahr zuletzt geändert durch Artikel 118 und 290 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

⁹ AWW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 2493), im Berichtsjahr zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2003 (BAnz. S. 25473).

¹⁰ Siehe Anlage 1.

¹¹ Siehe Annex zu Anlage 1.

¹² Siehe Anlage 2 a).

Einige Rüstungsgüter im Sinne von AWG, AWV und AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG). Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG)¹³ aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KWKG (Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach dem AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (so genannte sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen – lediglich – eine Genehmigung nach dem AWG/AWV voraus.

Das KWKG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KWKG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig. Für bestimmte Auslandstransporte mit deutschen Schiffen oder Flugzeugen ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Genehmigungsbehörde (vgl. § 1 Erste Verordnung zur Durchführung des KWKG vom 1. Juni 1961, BGBl. I S. 649, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992, BGBl. I S. 376).

Nach § 6 KWKG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen, das sie entsprechend den oben erwähnten „Politischen Grundsätzen“ ausübt. Seit Mitte 1998 werden bei dieser Entscheidung zusätzlich die Kriterien des EU-Verhaltenskodexes, der jetzt integraler Bestandteil der neu gefassten Politischen Grundsätze ist, herangezogen.

Die Ausfuhr der so genannten sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 i. V. m. § 3 AWG), es sei denn, dass wegen Verletzung der in § 7 Abs. 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Ge-

nehmigung versagt werden kann. § 7 Abs. 1 AWG hat folgenden Wortlaut:

„(1) *Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um*

1. *die [wesentlichen] Sicherheit[sinteressen] der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten¹⁴,*
2. *eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder*
3. *zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.“*

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen entsprechend der Politischen Grundsätze und des Verhaltenskodexes der EU ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWA gehört¹⁵. Sensitive Vorhaben legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses Institut ermöglicht es Unternehmen, frühzeitig zu erfahren, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt wird. Die Voranfragen werden nach den gleichen Kriterien wie Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind (im Unterschied zu Anträgen, für die das BMWA Genehmigungsbehörde ist, siehe oben) an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungserteilung. Bedeutende Vorhaben werden auch hier der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Dabei ist es Sinn und Zweck der Voranfrage, den Ausgang des folgenden Genehmigungsverfahrens im Interesse der Planungssicherheit möglichst frühzeitig zu präjudizieren; eine Voranfrage ersetzt aber niemals die auf jeden Fall erforderliche Ausfuhrgenehmigung.

Die Entscheidungen über Exportvorhaben werden maßgeblich unter Berücksichtigung außen-, sicherheits- und/oder bündnispolitischer Interessen getroffen. Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat eingeschaltet. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz des Bundeskanzlers tagt. Ihm gehören die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Inneren,

¹⁴ Der Text in Klammer wurde 2004 eingefügt durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1859).

¹⁵ Im Internet unter www.bafa.de

¹³ Siehe Anlage 2 b.

der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Arbeit sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Das KWKG und das AWG bilden einen Rahmen, welcher der Bundesregierung in der Großzahl aller Fälle einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum eröffnet; eine Ausnahme bilden lediglich die praktisch wenig bedeutsamen Fälle, in denen das KWKG zwingend die Erteilung einer Genehmigung untersagt (vgl. § 6 Abs. 3 KWKG, siehe oben 1.). Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden politischen Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (im Januar 2000 neugefasst) die Politischen Grundsätze, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Die am 19. Januar 2000 vom Bundeskabinett beschlossene Neufassung der Grundsätze hat folgende wesentliche neuen Elemente eingeführt:

Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Grundsätze gehen hier weiter als der EU-Verhaltenskodex (vgl. hierzu näher unten unter II. 3.), wonach erst bei insofern bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird wie in der ersten Fassung zwischen EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Staaten (so genannte Drittstaaten) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe sollen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme, bei der zweiten Gruppe Genehmigungen wie bisher zurückhaltend erteilt werden.

Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 7 Abs. 1 AWG, wie oben unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Si-

cherheitsinteressen auch international von Belang sind. Die Abwehr terroristischer Bedrohungen und die Bekämpfung des internationalen Drogenhandels sind denkbare Beispiele. Bei der Ausfuhr von Marinerüstung in Drittstaaten kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der überragenden Bedeutung der Seewege für den Welthandel geht es dabei um die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenmuggel, Umweltverschmutzung und illegale Fischerei.

Das besondere Interesse der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im NATO- und EU-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.

Bei der Frage von Rüstungsexporten in Drittstaaten werden neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium ferner die auch im EU-Verhaltenskodex enthaltenen weiteren Kriterien „keine ernsthafte Beeinträchtigung der nachhaltigen Entwicklung durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben“, „Verhalten gegenüber der internationalen Gemeinschaft“ sowie „innere und äußere Lage“ nochmals ausdrücklich erwähnt.

Die Sicherstellung des Endverbleibs erhält mit ausführlicheren Regeln größeres Gewicht als zuvor.

Der EU-Verhaltenskodex wurde zum integralen Bestandteil der Grundsätze erklärt.

Schließlich sagte die Bundesregierung zu, jährlich dem Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum fünften Mal erfolgt.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im multilateralen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in bestimmten Bereichen durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen beeinflusst. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht 2003¹⁶ wiedergegeben, auf den insoweit verwiesen wird.

¹⁶ Im Internet abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/abrber2003.pdf>

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Exportverbote oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-)Embargos im vergangenen Jahrzehnt gegenüber früher spürbar an Bedeutung gewonnen.

Die im Jahre 2003 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 3 aufgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2002 (vgl. Anlage 3 zum Rüstungsexportbericht 2002) haben sich aber kaum Änderungen ergeben. Einige Embargos wurden verlängert, das Waffenembargo gegen den Irak wurde vom VN-Sicherheitsrat modifiziert, um den neuen Verhältnissen im Lande Rechnung zu tragen¹⁷.

3. Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU

Mit dem am 8. Juni 1998 vom Rat der EU angenommenen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren¹⁸ haben sich die EU-Partner politisch verpflichtet, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern sowie Dual-use-Gütern (Güter mit doppeltem Verwendungszweck), die für die militärische bzw. polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind, einzuhalten. Insbesondere enthält der EU-Verhaltenskodex acht Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind¹⁹. Der EU-Verhaltenskodex ist durch seine Aufnahme als Anlage in die Politischen Grundsätze der Bundesregierung integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik geworden. Im operativen Teil ist darüber hinaus die Verpflichtung festgelegt, dass auf der Grundlage der Kriterien des Verhaltenskodexes abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern angezeigt werden; bei Vorliegen einer solchen Ablehnungsanzeige (Denial) sind die EU-Partner ihrerseits dann politisch verpflichtet, Konsultationen mit dem die Ablehnungsanzeige herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn sie selbst eine im wesentlichen gleichartige Transaktion zur Ausfuhr genehmigen wollen. Durch diese Bestimmungen des Verhaltenskodexes wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Im Berichtsjahr wurde beschlossen, den Verhaltenskodex nach fünf Jahren erfolgreicher Anwendung im Laufe des Jahres 2004 zu überprüfen und ggf. an neuere Entwicklungen anzupassen.

Herausragende Neuerung im Berichtsjahr war die Annahme eines Gemeinsamen Standpunktes zur Kontrolle

von Waffenvermittlungsgeschäften (Arms Brokering) durch die EU-Mitgliedstaaten²⁰. Die Regelung sieht vor, dass künftig alle EU-Mitgliedstaaten eine Genehmigungspflicht für die Vermittlung von Rüstungsgütern aus einem Drittland in ein anderes vorschreiben. Der Erlass weiterer Regelungen bleibt im Ermessen der Mitgliedstaaten (der Gemeinsame Standpunkt nennt beispielsweise die exterritoriale Anwendung nationaler Bestimmungen und eine Registrierungsspflicht für Unternehmen und Personen, die Vermittlungsgeschäfte tätigen). Für Deutschland, welches bislang aufgrund seiner Genehmigungspflicht für entsprechende Geschäfte mit Kriegswaffen eine Art Vorreiterstellung inne hatte, bedeutet dies, dass nunmehr die Genehmigungspflicht auch auf sonstige Rüstungsgüter ausgedehnt werden wird. Ferner wurde erstmals seit 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der EU aktualisiert und an die Weiterentwicklungen der Wassenaar Munitions List (siehe dazu unten 5.) angepasst; auch wurde das Nummerierungssystem für Wassenaar-Liste übernommen. Der Dialog mit den EU-Beitrittskandidaten und Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des EU-Verhaltenskodexes verpflichtet haben, wurde weiter vertieft. Insbesondere wurden die 2004 der EU beigetretenen Staaten darin unterstützt, ihre Exportkontrollsysteme auf das hohe Niveau der EU zu bringen. Mit dem Ziel einer weiteren Harmonisierung bei der Anwendung des Kodexes wurde ein Benutzerhandbuch zu administrativen Einzelheiten des Denial-Verfahrens nach den operativen Bestimmungen des Kodexes geschaffen²¹. Es soll eine möglichst einheitliche und zeitnahe Anwendung dieser Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten sicherstellen. Zur Verbesserung der allgemeinen Transparenz wurde mit der Schaffung einer zentralen EU-Denial-Datenbank begonnen. Demgegenüber wurde die Diskussion über die Neufassung des Kodexes in Form eines Gemeinsamen Standpunktes (mit dem Ziel seiner rechtlichen Verbindlichkeit) fortgesetzt. Deutschland setzte sich dabei in dieser zwischen den Mitgliedstaaten kontrovers diskutierten Frage für eine rechtliche Verbindlichkeit ein. Greifbare Ergebnisse blieben insoweit aber noch aus. Im Zusammenhang mit einer weiter harmonisierten Anwendung der Kriterien des Verhaltenskodexes wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Vorschläge für Leitlinien zur Operationalisierung und Anwendung von Kriterium 8 erarbeiten soll. Kriterium 8 betrifft die Vereinbarkeit von Rüstungsexporten mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes, unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringstmöglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen. In diesem Zusammenhang ist die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes zu prüfen.

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes hat die Bundesregierung den EU-Partnern im Jahre 2003 insgesamt 71 Ablehnungen angezeigt. Es wur-

¹⁷ Resolution des VN-Sicherheitsrats Nr. 1483 vom 22. Mai 2003.

¹⁸ Hier als Anlage zu den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung (Anlage 1 zu diesem Bericht). Im Internet: <http://ue.eu.int/pesc/ExportCTRL/de/Index.htm>

¹⁹ Zu weiteren Einzelheiten zum EU-Verhaltenskodex siehe Rüstungsexportbericht 1999 sowie den Fünften Jahresbericht gemäß Nr. 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes, hier insbesondere Anlage I („Kompendium“), ABl. (EG) Nr. C 320 S. 1 vom 31. Dezember 2003.

²⁰ 2003/468/GASP vom 23. Juni 2003, ABl. (EG) Nr. L 156/79 vom 25. Juni 2003.

²¹ Internet: <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/st14283.en03.pdf>

den 49 Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.

4. Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Am 27. Juli 2000 wurde in Farnborough (Großbritannien) das Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien unterzeichnet. Zweck dieses Abkommens ist es, u. a. bei Rüstungskoooperationen die europäische Zusammenarbeit im Exportbereich zu verstärken und zu einer harmonisierten und letztlich gemeinsamen Rüstungsexportpolitik zu gelangen und Ziele für Drittlandsexporte gemeinsam festzulegen. Soweit im Rahmen eines Rüstungskoooperationsprogramms Rüstungsexporte an Nichtvertragsparteien vorgesehen sind, werden die jeweiligen Empfängerländer einvernehmlich zwischen den betreffenden Vertragsstaaten vereinbart.

Im Jahr 2003 haben sich die Teilnehmerstaaten nach mehrjährigen Verhandlungen auf den Entwurf einer Durchführungsvereinbarung geeinigt, die Einzelheiten des Exportverfahrens näher bestimmt. Die Anzahl der von den Vertragsstaaten erteilten Globalen Projektgenehmigungen (GPL = Global Project Licence, vergleichbar der deutschen Sammelausfuhrgenehmigung), mit denen mittels einer einzigen Genehmigung eine Vielzahl von Warenbewegungen im Rahmen eines Rüstungsvorhabens zwischen den Teilnehmerländern abgewickelt werden können, ist bislang noch verhältnismäßig niedrig. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass neue Beschaffungsprogramme von den Beteiligten her über den Kreis der o. a. sechs Länder hinausgehen und daher eine direkte Anwendung der Vertragsbestimmungen auf diese Programme nicht möglich ist.

5. Wassenaar-Arrangement

Das seit 1996 bestehende Wassenaar-Arrangement (WA)²² wurde gegründet, um durch die Verhinderung destabilisierender Waffenanhäufungen und Dual-use-Güter und -Technologie einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Sicherheit und Stabilität zu leisten. Idealerweise wird dies durch eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Politik der – derzeit – insgesamt 33 Teilnehmerstaaten (die meisten EU-Mitglieder sowie u. a. USA, Kanada, Japan, Russland, Ukraine), insbesondere bei Ausfuhren von konventionellen Rüstungsgütern sowie bei Ausfuhren hierauf bezogener Dual-use-Güter und -Technologie, erreicht. Die Bundesregierung setzt sich für die zügige Aufnahme der neuen EU-Mitglieder, die bislang nicht dem WA angehörten, in den Kreis der Teilnehmerstaaten ein. Kernstück des WA mit Blick auf die Exportkontrolle für Rüstungsgüter ist die kontinuierlich weiterentwickelte Munitions List, d. h. die Liste der

von allen Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter. Diese Liste enthält die entscheidenden Vorgaben für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste (vgl. Anlage 2 a) und für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU (vgl. oben 3.).

Das WA sieht u. a. vor, dass die – große Unterschiede in der Exportkontrollphilosophie aufweisenden – Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über Ausfuhren unterrichten, soweit in den WA-Kontrolllisten festgelegte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nichtteilnehmerstaaten geliefert wurden. Dieser Unterrichtsmechanismus wurde 2003 ausgedehnt auf den Export kleiner und leichter Waffen (Small Arms and Light Weapons, SALW).

Das Arbeitsjahr 2003 des Wassenaar-Arrangements war vor allem der alle vier Jahre stattfindenden Überprüfung der Arbeitsweise und Ziele des Regimes gewidmet (so genanntes Assessment Year). Neben der allgemeinen Bestätigung durch Ministererklärung, dass das WA eine der Säulen der multilateralen Anstrengungen für Frieden und Stabilität darstellt und eine entscheidende Rolle bei der Förderung verantwortungsbewusster nationaler Rüstungsexportpolitiken spielt, wurden auch verschiedene bedeutsame konkrete Vereinbarungen getroffen. Bereits oben angesprochen wurde die verbesserte Transparenz bei der Ausfuhr kleiner und leichter Waffen. Für eine Untergruppe dieser Waffen, nämlich tragbare Flugabwehrsysteme (MANPADS²³), wurden bestehende Leitlinien weiter verschärft und Kontrollstandards ausgedehnt, insbesondere um einen Erwerb dieser für die Zivilluftfahrt potenziell sehr gefährlichen Waffen durch Terroristen zu verhindern. Die Teilnehmerstaaten einigten sich auch auf die Annahme gemeinsamer Standards zu Kontrolle von Vermittlungsgeschäften für Rüstungsgüter (so genannte Brokering), welche maßgeblich durch deutsch-norwegische Vorarbeiten im OSZE-Rahmen inspiriert waren. Auf Zustimmung stießen auch die Ergebnisse der von Deutschland geleiteten Arbeitsgruppe zu Fragen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus. Das WA wird sich in den kommenden Jahren verstärkt mit möglichen Beiträgen der nationalen Exportkontrollen gegen die terroristische Bedrohung befassen und insbesondere untersuchen, ob das Spektrum der gemeinsam kontrollierten Güter dieser Bedrohung entspricht. Eine auf deutsche Initiative ins Leben gerufene Expertengruppe hat im Laufe des Jahres zahlreiche Vorschläge und Überlegungen zur Terrorismusprävention im Rahmen der Exportkontrolle für konventionelle Rüstung vorgelegt. Schließlich soll künftig auch verstärkt gegenüber Staaten, die zwar in nennenswertem Umfang Rüstungsgüter exportieren, aber im WA nicht mitarbeiten (z. B. China, Indien, Südafrika, Brasilien, Israel) für die Ziele des WA geworben werden (outreach).

Auch nach dem allgemein als Erfolg gewerteten Assessment bedarf die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des WA weiterer Fortschritte. Die Bundesrepublik Deutschland tritt daher gemeinsam mit den EU- und NATO-Verbündeten weiterhin aktiv für eine Weiterentwicklung des WA ein, insbesondere für die schrittweise

²² Im Internet: <http://www.wassenaar.org>

²³ Man-portable air defence systems; dazu näher unten 7.

Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportpolitiken und -praktiken der WA-Mitgliedstaaten, ohne die die WA-Ziele nicht erreicht werden können. Mit Nachdruck verfolgt die Bundesregierung – wie auch die große Mehrzahl der WA-Partner – die Einbeziehung weiterer Waffenkategorien in die Transparenzmechanismen des WA. Auch arbeitet Deutschland gemeinsam mit anderen WA-Partnern daran, den Umfang der Berichtspflichten für Rüstungsgüter auf das derzeit weit höhere Niveau der Berichtspflichten für Dual-use-Güter anzuheben.

6. VN-Waffenregister

Die Mitgliedstaaten der VN sind verpflichtet, die Aus- (und Ein-)fuhr meldepflichtiger Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden²⁴, wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden²⁵. Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2003 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet²⁶:

- Dänemark: 9 Kampfpanzer Leopard 2
- Finnland: 124 Kampfpanzer Leopard 2
- Griechenland: 82 Kampfpanzer Leopard 1; 10 Panzerhaubitzen 2000
- Polen: 87 Kampfpanzer Leopard 2; 9 Kampfflugzeuge MiG-29
- Spanien: 1 Kampfpanzer Leopard 1
- Rumänien: 6 Flakpanzer Gepard
- Österreich: 29 Raketen-Jagdpanzer Jaguar
- Italien: 2 Panzerhaubitzen 2000
- Estland: 4 Feldhaubitzen FH 70
- Ägypten: 4 Schnellboote Kl. 148; je ein Versorger Kl 760 und Kl 701
- Südafrika: 2 MEKO-Korvetten A-200 SAN

Bei diesen Lieferungen handelte es sich überwiegend um ältere, gebrauchte Systeme aus Beständen der Bundeswehr, die vor der Ausfuhr oft grundinstandgesetzt bzw. modernisiert werden; eine kommerzielle Ausfuhr stellt insbesondere die Ausfuhr der MEKO-Korvetten nach Südafrika dar.

7. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

Die Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg hat gezeigt, dass in vielen kriegerischen Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen die weitaus meisten Opfer durch den Ein-

satz von Kleinwaffen und leichten Waffen (z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser u. ä.) und dazugehöriger Munition verursacht werden. Diese Problematik konzentriert sich insbesondere auf Länder in der Dritten Welt, in denen Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können. Die Bundesregierung setzt sich daher auf internationaler Ebene in diesem Zusammenhang für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es – z. B. im Rahmen des im November 2000 verabschiedeten OSZE-Kleinwaffendokuments²⁷ oder des VN-Aktionsprogramms der VN-Konferenz über den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in allen seinen Aspekten²⁸ –, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erreichen. Deutschland hat im Rahmen des Informationsaustausches gemäß dem OSZE-Kleinwaffendokument seinen Jahresbericht für 2003 veröffentlicht, dessen Vorgänger international vielfach als vorbildlich gewertet wurde²⁹.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über die Kleinwaffenproblematik setzte sich auch im Jahre 2003 fort³⁰. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Vereinbarung von Meldeverpflichtungen im Rahmen des Wassenaar-Arrangements³¹. Zusammen mit den im Vorjahr vereinbarten „Best-Practice-Richtlinien für den Export von Klein- und Leichtwaffen“ bedeutet dies einen erheblichen Zugewinn an Transparenz und u. U. einen ersten Schritt zu einer einheitlicheren Exportkontrollpolitik innerhalb des Kreises der Teilnehmerstaaten des WA. Insgesamt hat das WA damit zentrale Anliegen des o. a. Aktionsprogramms der VN aufgegriffen. Schließlich sind die zu Waffenvermittlungsgeschäften (brokering) getroffenen Vereinbarungen von EU und Wassenaar-Arrangement (siehe oben 3. und 5.) gerade im Zusammenhang mit Kleinwaffen von besonderer Bedeutung.

Auf nationaler Ebene verfolgt Deutschland eine restriktive Exportkontrollpolitik für Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den besonders strengen Regelungen der Politischen Grundsätze (Anlage 1 dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen erteilt werden dürfen. Bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung werden grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang

²⁴ Informationen hierzu im Internet unter: <http://disarmament.un.org:8080/cab/register.html>

²⁵ Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 100 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 750 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeuereinrichtungen ab 25 km Reichweite.

²⁶ Siehe Anlage 4.

²⁷ OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000 (im Internet: <http://www.osce.org/docs/german/fsc/2000/decisions/fscgw231.htm>); siehe dazu näher Rüstungsexportbericht 2000 unter II. 7.

²⁸ A/CONF. 192/15, im Internet: http://disarmament2.un.org/cab/smallarms/files/aconf192_15.pdf

²⁹ http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruistung/kleinw_2003.pdf

³⁰ Vergleiche zur Kleinwaffenproblematik auch Nr. VII. 1. des Jahresabrüstungsberichts 2003 (Fn. 18).

³¹ Siehe auch oben II. 4.

mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt. Für Drittländer findet auch der Grundsatz „neu für alt“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Waffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, nicht weiterverkauft, sondern vernichtet. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen.

Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u. a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat.

Im Berichtsjahr fanden tragbare Luftabwehrsysteme, so genannte MANPADS, besondere Aufmerksamkeit aufgrund der besonderen Gefahr eines Missbrauchs durch Terroristen gegen die Zivilluftfahrt. Auf dem Gipfel der G-8 in Evian wurden Richtlinien zur Kontrolle dieser Waffensysteme verabschiedet, wobei neben Ausfuhren auch die Kontrolle von Entwicklung, Herstellung und sicherer Lagerhaltung berücksichtigt wurde. Diese Richtlinien wurden vom Wassenaar-Arrangement konkretisiert und zu Leitlinien für die nationalen Standards der WA-Teilnehmerstaaten formuliert³². Deutschland, das selbst keine MANPADS exportiert, erfüllt diese verschärften Standards aufgrund der strengen Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes bereits; Umsetzungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Outreach-Aktivitäten

Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern sowie Teilnehmern des Wassenaar-Arrangements) hat sich ein Konsens herausgebildet, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (so genannte outreach) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen anzubieten. Eine Vorreiterrolle haben hier traditionell die USA inne; Deutschland und andere EU-Staaten können hier auf ihre Erfahrungen aus den Bemühungen um die Vermittlung ihrer einschlägigen Erfahrungen an die EU-Beitrittskandidaten zurückgreifen. Auch Deutschland hat sich, federführend oder in Zusammenarbeit mit Partnern, im Berichtsjahr an derartigen Aktivitäten beteiligt. Eine Übersicht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) findet sich in der neuen Anlage 6 zu diesem Bericht.

³² Veröffentlicht unter: http://www.wassenaar.org/2003Plenary/MANPADS_2003.htm

III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2003 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt in dem Maße, wie nicht eine Offenlegung durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)³³ erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2003 werden unter 1. im Überblick dargestellt und in Anlage 5 weiter aufgeschlüsselt.

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für den Teilbereich der Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) ermittelten Jahreswerte werden unter 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und, in allgemeiner Form, zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Voranfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden, noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden; jeder Vorgang geht somit mindestens ein-, im Falle von Kriegswaffen sogar zweimal in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, da es insbesondere zu vermeiden gilt, dass der Rüstungsexportbericht Ausführern in Ländern mit einer anderen Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten dienen kann (dieser Gesichtspunkt gilt natürlich in besonderem Maße auch für Voranfragen).

³³ Im Internet unter: <http://www.bafa.de>

1. Genehmigungen von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 5 angefügte Übersicht über die im Jahre 2003 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern ist nach Bestimmungsländern gegliedert³⁴. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die so genannten Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Wenn in diesen Fällen Ablehnungsnotifizierungen (so genannte denial notifications) nach dem EU-Verhaltenskodex gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nr. des jeweiligen Ablehnungskriteriums des Verhaltenskodexes) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht ganz ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nur unvollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2003 wurden in Deutschland insgesamt 11 958 Einzelanträge für die endgültige³⁵ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 11 317). Der Gesamtwert die-

ser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 4 864 Mio. Euro. Dies bedeutet gegenüber 2002 (3 258 Mio. Euro) einen Anstieg um ca. 49 %. Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 3 251 Mio. Euro, was einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um ca. 29 % bedeutet. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1 892 Mio. Euro, Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) einen Gesamtwert von 1 359 Mio. Euro (jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 1 612 Mio. Euro und haben sich damit gegenüber dem Vorjahr (744,6 Mio. Euro) mehr als verdoppelt. Dieser Anstieg ist praktisch ausschließlich auf die Genehmigung der Ausfuhr von Korvetten nach Malaysia und Südafrika zurückzuführen (Gesamtwert dieser Genehmigungen: 755 Mio. Euro)³⁶. Der Wert für das Berichtsjahr bewegt sich etwa im Bereich des Jahres 2001.

Die Grafik unten lässt erkennen, dass für die Gruppe der Drittländer die Genehmigungswerte seit 1996 um einen recht konstanten niedrigen Mittelwert herum recht stark schwanken (vgl. die Trendlinien in der Grafik). Der aus der Grafik ersichtliche tendenzielle Anstieg bei den Einzelgenehmigungswerten insgesamt ist folglich auf Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder zurückzuführen.

Für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³⁷ wurden im Jahr 2003 insgesamt 769 Einzelgenehmigungen im Wert von 589,5 Mio. Euro (ca. 12,1 % des Werts aller deutscher Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter) erteilt; die Werte für 2002 waren: 184,6 Mio. Euro bzw. 5,6 % des Wertes der erteilten Ein-

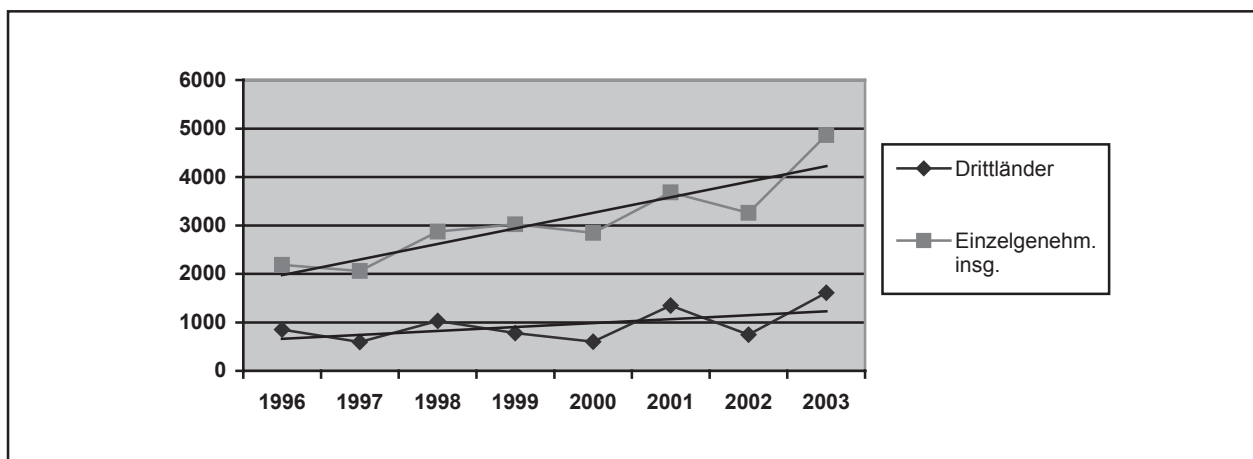
³⁴ Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWW, hier als Anlage 2 a dem Bericht angefügt.

³⁵ Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

³⁶ Einzelheiten hierzu siehe unten d).

³⁷ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn. 4.

Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen 1996 bis 2003 (in Mio. Euro)



zelgenehmigungen. Die erteilten Genehmigungen betrafen vor allem Südafrika (72,5 %), Ägypten (7 %), Indien (6,8 %), Thailand (5,3 %) und Indonesien (2,9 %); eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 5 enthalten. Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr um mehr als das Dreifache ist auf die oben erwähnte Genehmigung der Ausfuhr von Korvetten nach Südafrika zurückzuführen.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³⁸ sind 2003 gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen. Genehmigungen wurden insbesondere für Indien (40,1 Mio. Euro)³⁹, Indonesien (17,1 Mio. Euro), Afghanistan (4,0 Mio. Euro) und Nigeria (3,4 Mio. Euro) erteilt (gemeinsam ca. 93 % der Genehmigungswerte für diese

Ländergruppe). Insgesamt belief sich der Wert der Genehmigungen für diese Ländergruppe auf 69 Mio. Euro (2002: 113 Mio. Euro), also ca. 1,4 % (2002: 3,5 %) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2003. Ausfuhren in Länder mit niedrigem Einkommen spielen damit nur eine untergeordnete Rolle.

Von den 589,5 Mio. Euro für Entwicklungsländer im Jahre 2003 entfallen 421,6 Mio. Euro auf die bereits erwähnten drei Korvetten für Südafrika.

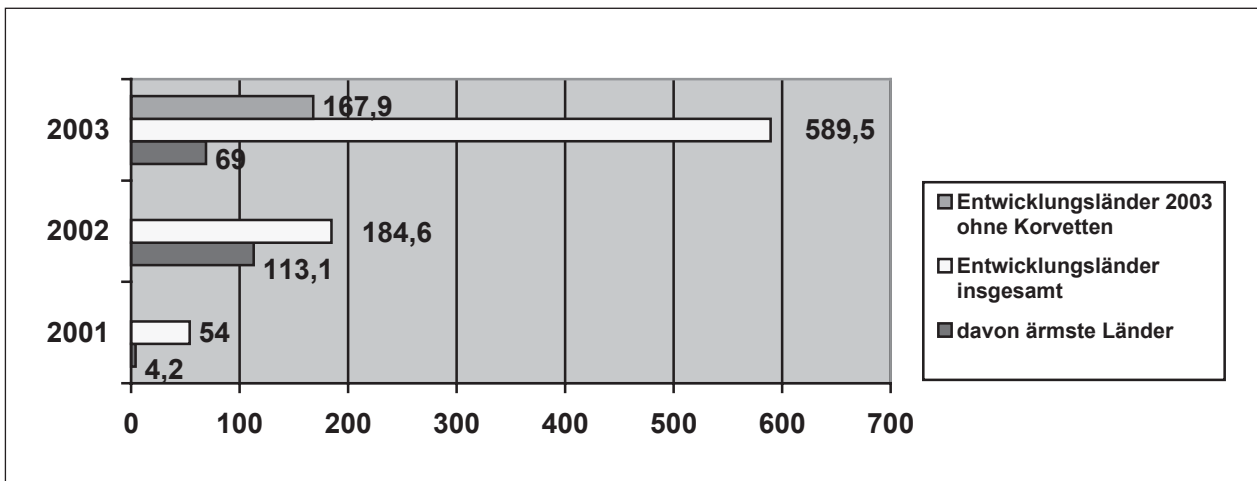
b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Darüber hinaus wurden im Jahre 2003 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von ca. 1,3 Mrd. Euro

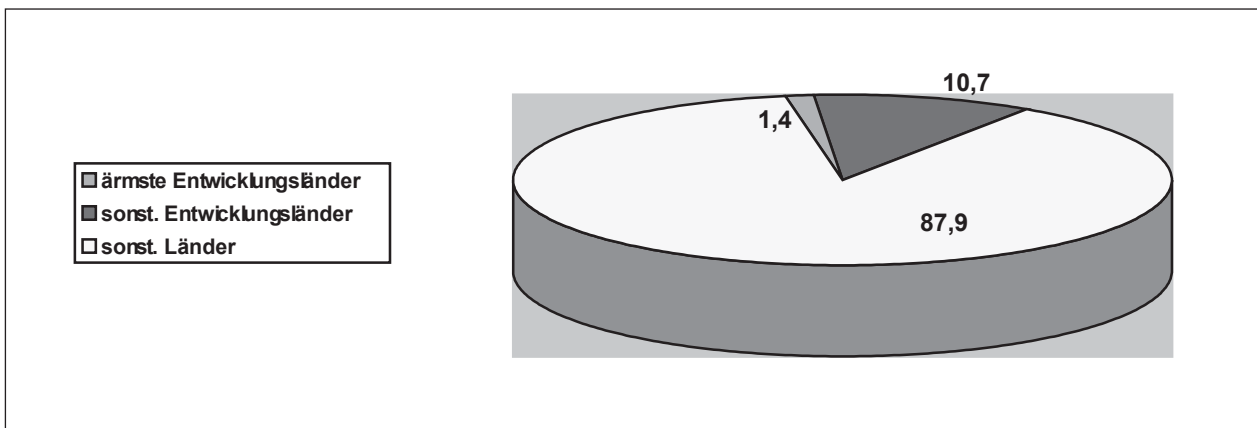
³⁸ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2003 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD.

³⁹ Ein erheblicher Teil der Genehmigungen nach Indien ergibt sich aus deutschen Verpflichtungen im Rahmen europäischer Rüstungskoope-
rationsprojekte und aus dem Vertrauensschutz für in den 90er-Jahren begonnenen deutsch-indischen Kooperationsprojekte.

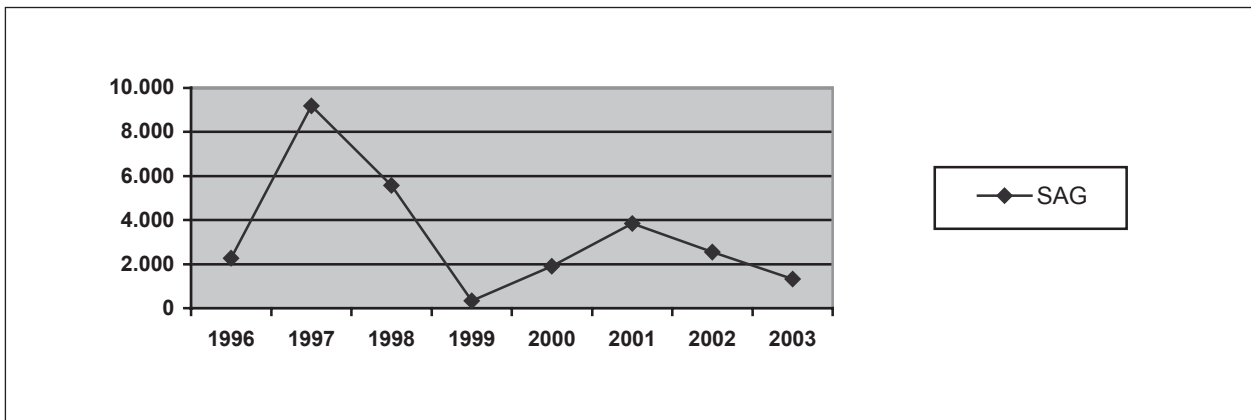
Genehmigungen für Entwicklungsländer von 2001 bis 2003 in Mio. Euro



Anteil Entwicklungsländer am Gesamtwert der erteilten Einzelgenehmigungen 2003 in Prozent



Entwicklung Genehmigungswert Sammelausfuhrgenehmigungen 1996 bis 2002 (in Mio. Euro)



erteilt (2002: ca. 2,5 Mrd. Euro.), aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Sammelausfuhrgenehmigungen wurden ausschließlich für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.

Sammelausfuhrgenehmigungen werden im Rahmen von Kooperationen für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt, woraus sich Schwankungen bei den Jahreswerten in diesem Bereich ergeben.

Die beantragten Werte basieren auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Diese Werte, die als Höchstbeträge genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft, sodass der Gesamtwert für die Sammelausfuhrgenehmigungen starken jährlichen Schwankungen unterliegt und in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig ist.

Die Sammelausfuhrgenehmigung war Vorbild bei der Schaffung der unter II. 4 erwähnten Global Project Licence zur Erleichterung europäischer Rüstungsoperationen.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2003 wurden 104 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 25,4 Mio. Euro. Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung zurückgenommen wurden.

Die relativ geringe Quote der formell abgelehnten Anträgen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Antragsteller bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden richten. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahre 2003:

Nr. ⁴⁰	Land	Wert 2003 in Mio. € ⁴¹	Güterbeschreibung ⁴²
1 (1)	USA	492,1 12,1	Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, Schalldämpfer, Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, Schalldämpfer, Lafetten, Waffenzielgeräte (0001/36,6 %); Bergepanzer (Museumsstück) und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/15,2 %)

Nr. ⁴⁰	Land	Wert 2003 in Mio. € ⁴¹	Güterbeschreibung ⁴²
			<p>Tauchgeräte, Tarnfarbe, Ausrüstung zur Unterdrückung von Signaturen, Stromerzeugungsaggregate, Container, Brücken, Testmodelle und Teile für Tauchgeräte, Stromerzeugungsaggregate, Brücken (0017/11,7 %);</p> <p>Dekontaminationsausrüstung, ABC-Schutzausrüstung, Strahlenspürausrüstung, C-Kampfstoffspürgerät und Teile für ABC-Schutzausrüstung, ABC-Messgeräte, Strahlenspürausrüstung (0007/9,9 %);</p> <p>Hubschrauber, Schleppflugzeug, Triebwerke, Bodengeräte und Teile für Flugzeuge, Hubschrauber, Drohnen, Triebwerke, Bordausrüstung (0010/5,7 %);</p> <p>Nebelmunition, Abschuss- und Treffersimulatoren, Minenräumsysteme, Minenvernichtungssysteme und Teile für Bomben, Granaten, Raketen, Flugkörper, Abschuss- und Treffersimulatoren, Handhabungsausrüstung, Minenräumsysteme (0004/3,3 %);</p> <p>Waffenübungsgerät und Teile für Simulatoren und Ausbildungsgeräte (0014/2,7 %)</p>
2 (3)	Griechenland	462,1 401,5	<p>Panzer, Brückenlegepanzer, Bergepanzer und Teile für Panzer, Landfahrzeuge (0006/85,0 %);</p> <p>Munition für Granatpistolen und Munitionsteile für Maschinengewehre, Haubitzen, Mörser und Granatpistolen (0003/5,2 %)</p>
3 (–)	Malaysia	460,7 336,7	<p>Korvetten, Sonaranlagen, Navigationsausrüstung und Teile für Korvetten, Minenkampfboote, Sonaranlagen und Navigationsausrüstung (0009/76,2 %);</p> <p>Schiffsradaranlage, Magnetische Eigenschutzanlage, VHF/UHF-Sende- und -Empfangsgerät, Kryptoausrüstung, Wartungsgeräte und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen (0011/10,6 %)</p>
4 (7)	Türkei	440,3 204,7	<p>Patrouillenboot und Teile für Fregatten, U-Boote, Schnellboote, Minenräumboote, Patrouillenboote, Waffeneinsatzsysteme, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/47,5 %);</p> <p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (0006/34,7 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, elektronische Baugruppen und Teile für Kommunikations-ausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Stromversorgungen (0011/6,7 %)</p>
5 (–)	Südafrika	427,9 394,7	Korvetten und Teile für Korvetten und Sonaranlagen (0009/98,6 %)
6 (3)	Spanien	359,5 240,0	Panzer und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/88,5 %)
7 (4)	Niederlande	354,6 225,0	Panzer (Sammlerstück), gepanzerte Fahrzeuge, Geländewagen, Autokran, LKW, Tankwagen, Sattelzugmaschinen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Bergefahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/88,8 %)
8 (16)	Schweiz	242,5 153,0	Bergepanzer, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergefahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/40,4 %);

Nr. ⁴⁰	Land	Wert 2003 in Mio. € ⁴¹	Güterbeschreibung ⁴²
			<p>Munition für Gewehre, Sport- und Jagdwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Kanonen, Granatpistolen und Munitionsteile für Gewehre, Sport- und Jagdwaffen, Revolver, Pistolen, Kanonen, Haubitzen, Granatpistolen (0003/33,7 %);</p> <p>Waffenübungsgeräte, Schieß-Simulatoren, Simulator für Funksignale und Teile für Waffenübungsgeräte, Simulatoren und Ausbildungsgeräte (0014/7,8 %);</p> <p>Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -Revolver, Ladestreifen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, Lafetten, Waffenzielgeräte (0001/4,0 %)</p>
9 (6)	Vereinigtes Königreich	233,8 <i>18,1</i>	<p>Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Granatpistolen und Munitionsteile für Maschinenpistolen, Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen (0003/47,2 %);</p> <p>Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Schalldämpfer, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Waffenzielgeräte (0001/16,1 %);</p> <p>Bodendienst-Prüfgeräte, Triebwerke, Bordausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, andere Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Schleudersitze und Fallschirme (0010/12,0 %);</p> <p>LKW, Planiererraupen, Geländefahrzeuge und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/6,2 %);</p> <p>Raketen, Pyrotechnika, Darstellungsmunition, Handhabungsausrüstung, Minenräumsysteme und Teile für Raketen, Flugkörpern, Handhabungsausrüstung, Minenräumsysteme (0004/4,6 %)</p>
10 (15)	Italien	182,5 <i>1,6</i>	<p>Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (0006/62,4 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, elektronische Baugruppen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Stromversorgungen (0011/10,1 %);</p> <p>Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke und Bordausrüstung (0010/7,8 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/4,2 %);</p> <p>Raketen und Teile für Granaten, Raketen, Flugkörper, Handhabungsausrüstung (0004/2,5 %)</p>

Nr. ⁴⁰	Land	Wert 2003 in Mio. € ⁴¹	Güterbeschreibung ⁴²
11 (11)	Frankreich	149,6 2,3	<p>Hubschrauber, Bodenausrüstung, Sauerstofferzeugungsanlage und Teile für Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, unbemannte Luftfahrzeuge, Sauerstofferzeugungsanlage (0010/39,3 %);</p> <p>LKW, Geländewagen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge, amphibische Fahrzeuge (0006/18,2 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/15,0 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, elektronische Baugruppen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung (0011/8,3 %);</p> <p>Software für eine Panzerabwehrwaffe, für ein Kleinfluggerät, Radargeräte, Funkeinsatzplanung, Luftlage-Feststellung und Luftlage-Darstellungssystem und HF-Modem (0021/4,9 %)</p>
12 (14)	Korea, Republik	141,7 4,5	<p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und andere Landfahrzeuge (0006/56,3 %);</p> <p>Navigationsausrüstung und Teile für Fregatten, U-Boote, Unterwasserortungsgeräte und Navigationsausrüstung (0009/24,3 %);</p> <p>Tauchgeräte und Teile für Brückensysteme (0017/4,1 %);</p> <p>Munition für Panzerabwehrwaffen und Munitionsteile für Kanonen, Revolver und Pistolen (0003/3,5 %)</p>
13 (5)	Israel	131,6 101,1	<p>Abgabe eines Kampfpanzers als Museumsstück, leihweise Abgabe von zwei Luftabwehrraketensystemen und Teile für Landfahrzeuge (0006/83,6 %);</p> <p>Fertigungsunterlagen von Getriebezubehör und Triebwerksteile, technische Unterlagen zu Hubschrauberteilen und Schiffen (0022/6,3 %)</p>
14 (–)	Norwegen	96,0 6,8	<p>Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Kriegsführung, Datenverarbeitungsausrüstung, elektronische Baugruppen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Höhenmesser, Störsender, Datenverarbeitungsausrüstung (0011/33,5 %);</p> <p>Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (0006/33,0 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Sport- und Jagdwaffen, Revolver, Pistolen, Granatpistolen und Munitionsteile für Gewehre, Sport- und Jagdwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinengewehre, Kanonen und Granatpistolen (0003/8,3 %);</p> <p>Schub- und Schleppboot, Ausrüstung zur Unterdrückung von Signaturen und Teile für Reparaturwerkstätten, Brücken (0017/6,8 %);</p> <p>Handgranaten, Abschuss- und Treffersimulatoren und Teile für Torpedos, Flugkörper, Pyrotechnika, Handhabungsausrüstung (0004/5,6 %)</p>

Nr. ⁴⁰	Land	Wert 2003 in Mio. € ⁴¹	Güterbeschreibung ⁴²
15 (20)	Vereinigte Arabische Emirate	49,2 5,5	<p>Satteltiefadeanhänger und Teile für Panzer und Panzerhaubitzen (0006/34,0 %);</p> <p>Teile für Feuerleiteinrichtungen und Zielzuordnungssysteme (0005/22,7 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Haubitzen, Maschinenkanonen und Granatpistolen und Munitionsteile für Mörser (0003/14,7 %);</p> <p>Simulationssysteme zur Infanterieausbildung (0014/6,2 %);</p> <p>Positions- und Lagebestimmungssystem, VHF/UHF-Sende- und -Empfangsgerät und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, Navigationssysteme, Störsender, Stromversorgungen und Head-up-Displays (0011/5,5 %);</p> <p>Teile für Schnellboote (0009/5,1 %)</p>
16 (12)	Singapur	44,8 23,4	<p>Panzerabwehrwaffen und Granatpistolen (0002/52,2 %);</p> <p>Brückensystem, Tarnanzüge, Tarnfarben und Teile für Tauchgeräte und Brückensysteme (0017/11,5 %);</p> <p>Steuerungs- und Tauchtrainer für U-Boote (0014/10,8 %);</p> <p>Technologieunterlagen zur Anpassung eines Feuerleitsystems, zur Signaturreduzierung, Technische Unterlagen zur Angebotsabgabe, für Kommunikationsausrüstung und Dokumentation zur Entwicklung ballistischer Schutzkonstruktionen (0022/7,5 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Test- und Prüfausrüstung, elektronische Baugruppen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Head-up-Displays, Stromversorgungen und Radaranlagen (0011/5,3 %)</p>
17 (–)	Saudi-Arabien	43,7 1,0	<p>Teile für Funkaufklärungsanlage und elektronische Kampfführung (0011/31,5 %);</p> <p>Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, mobiler Wartungsprüfstand (0010/23,1 %);</p> <p>Teile für Herstellungsausrüstung für Schusswaffen und Munition, Testeinrichtungen für Flugzeugtriebwerke (0018/20,0 %);</p> <p>Teile für Patrouillenboote (0009/7,1 %);</p> <p>Schmiederohteile: Rohre, Näpfe und Spezialprofile (0016/6,2 %)</p>
18 (–)	Estland	43,1 12,1	<p>Küstenüberwachungsradar und Kommunikationsausrüstung (0011/64,0 %);</p> <p>Lenkflugkörper, Minenvernichtungsladungen und Ausrüstung zum Betrieb von Lenkflugkörpern (0004/18,9 %);</p> <p>Feldhaubitzen (0002/15,7 %)</p>

Nr. ⁴⁰	Land	Wert 2003 in Mio. € ⁴¹	Güterbeschreibung ⁴²
19 (–)	Ägypten	41,1 <i>16,6</i>	Schnellboote, Munitionstransporter und Teile für U-Boote (0009/36,1 %); Fertigungszeichnungen für Brückenlegerteile (0022/23,1 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/22,9 %); Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Maschinenkanonen und Granatpistolen (0003/6,6 %)
20 (10)	Indien	40,0 <i>0</i>	Motoren, Getriebe, sonstige Fahrzeugteile (0006/58,2 %); Herstellungsausrüstung für Panzerabwehrraketen, Getriebe und Hubschrauberbauteile (0018/11,3 %); Teile für Mehrzweckhubschrauber (0010/9,6 %); ABC-Schutzbelüftungsanlage, C-Schutzkleidung, Reizstoffe und Teile für C-Messausrüstung (0007/7,6 %)

⁴⁰ Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

⁴¹ Werte in Kursivschrift: Genehmigungswert für Kriegswaffen (Teilmenge des jeweils zuerst genannten Gesamtgenehmigungswertes).

⁴² Angegeben sind die hauptsächlich betroffenen Rüstungsgüter für das jeweilige Land mit der entsprechenden AL-Position sowie der jeweilige Anteil an dem Gesamtwert der zur Ausfuhr in dieses Land genehmigten Rüstungsgüter. Der Anteil der aufgeführten AL-Positionen ergibt wertmäßig mindestens 80 Prozent der genehmigten Ausfuhren für das jeweilige Bestimmungsland.

Gegenüber dem Vorjahr nicht mehr vertreten in der Liste der 20 wichtigsten Empfängerländer sind Australien (2002: Platz 8), Schweden (9), Dänemark (13), Belgien (17), Polen (18) und Finnland (19). Die zum Teil starken Schwankungen in der Platzierung eines Landes (z. B. bei Malaysia, Südafrika, Schweiz, Israel und Indien) beruhen auf dem von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Aufkommen genehmigungsfähiger Anträge.

Die sehr stark gestiegenen Werte für Malaysia und Südafrika erklären sich praktisch ausschließlich durch die Genehmigung der Lieferung von Korvetten und anderer Marinerüstung. Diese wertmäßig herausragenden Genehmigungen prägen auch die Gesamtstatistik allgemein sowie die Zahlen für die Drittländer im Besonderen.

Für Südafrika wurden 2003 sechs Genehmigungen für insgesamt drei Korvetten vom Typ MEKO A-200 SAN und Teile dafür erteilt mit einem Gesamtwert von 421,6 Mio. Euro. Eines dieser Kriegsschiffe kostet etwa

130 Mio. Euro. Diese Genehmigungen machten mehr als 98 % des gesamten Genehmigungswertes für Südafrika aus.

Für Malaysia wurden Genehmigungen ebenfalls sechs Genehmigungen für zwei Korvetten vom Typ PV MEKO 100 RMN erteilt, Stückpreis ca. 167 Mio. Euro. Ein weiterer Schwerpunkt der Genehmigungen für Malaysia war Marineelektronik, insbesondere vier magnetische Eigenschutzanlagen und vier Schiffsradare (ca. 47,5 Mio. Euro) sowie Simulationsausrüstung für die Marineausbildung (Schiffsführungssimulator, 9,5 Mio. Euro).

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2003 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich auf die 23 AL-Positionen wie folgt (Vorjahreszahlen in Klammern):

Position	Ware	Anzahl	Wert in Mio. €
A 0001	Handfeuerwaffen	4.040 (4.114)	277,9 (438,3)
A 0002	großkalibrige Waffen	142 (163)	40,6 (32,1)
A 0003	Munition	1.077 (1.016)	280,7 (134,9)
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	228 (255)	89,0 (274,1)

Position	Ware	Anzahl	Wert in Mio. €
A 0005	Feuerleitanlagen	237 (260)	108,7 (106,6)
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	1.643 (1.348)	1.919,1 (1.111,9)
A 0007	ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe (Tränengas)	272 (245)	75,4 (186,2)
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	511 (476)	8,5 (6,3)
A 0009	Kriegsschiffe	379 (361)	1.085,6 (152,4)
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	501 (371)	160,4 (117,3)
A 0011	militärische Elektronik	972 (786)	286,7 (217,0)
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	268 (266)	37,4 (23,9)
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	93 (72)	84,5 (27,7)
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	136 (153)	59,4 (96,8)
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	587 (565)	97,8 (104,8)
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	358 (332)	89,5 (22,7)
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	451 (403)	37,4 (37,9)
A 0019	HF-Waffensystem	1 (0)	30.000
A 0021	militärische Software	154 (103)	30,4 (11,2)
A 0022	Technologie	387 (332)	70,2 (131,7)
A0023	Ausrüstung für Sicherheitskräfte und paramilitärische Kräfte	190 (299)	25,0 (23,9)
gesamt⁴³		12.627 (11.920)	4.864,2 (3.257,6)

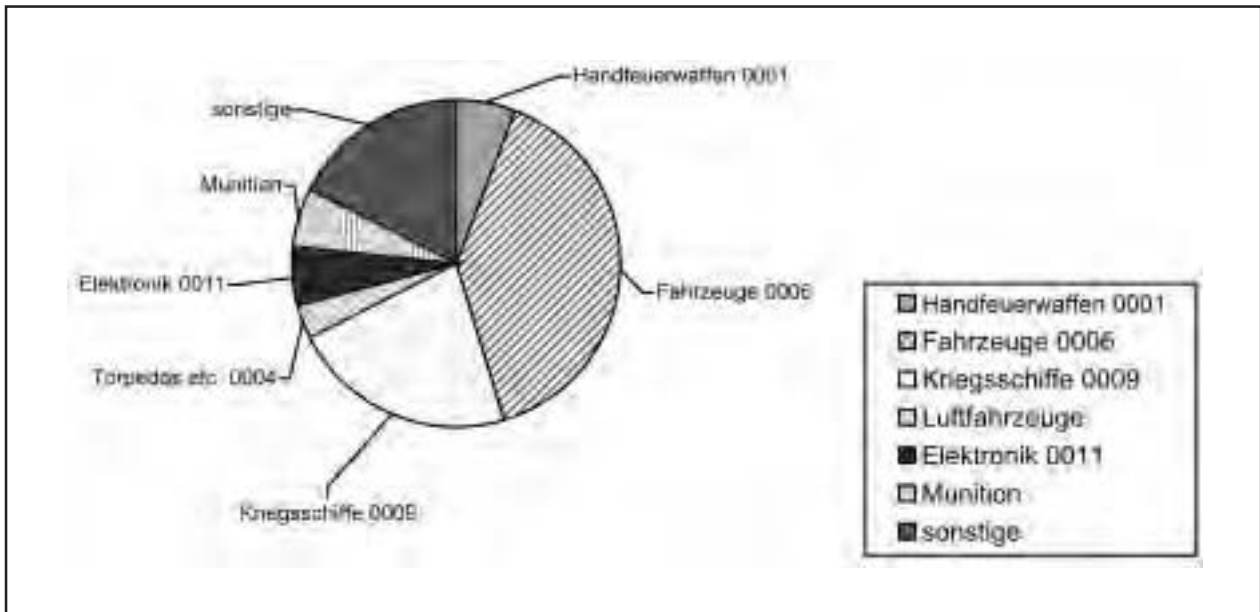
⁴³ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0023 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der Einzelgenehmigungen (= 11 958), da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Die Tabelle zeigt, dass der Schwerpunkt der erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern im Jahre 2003 wertmäßig wiederum bei den militärischen Ketten- und Radfahrzeugen (Anteil am Gesamtwert: 39,5 %) lag. An zweiter Stelle stehen die Kriegsschiffe (22,9 %). Es folgen mit deutlichem Abstand militärische Elektronik (5,9 %), Munition (5,8 %) und Handfeuerwaffen (5,7 %). Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste

(A 0001) umfasst nicht nur die so genannten Kleinwaffen (small arms), sondern auch die, mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen, so genannten zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; vgl. hierzu eingehender unter h).

Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die Grafik auf der folgenden Seite verdeutlicht:

Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahre 2003



f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2003

Nachfolgend werden die Werte (in Mio. Euro) der in den Jahren 1996 bis 2003 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhr im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern ent-

hält Anlage 5. Der gewählte Zeitraum (1996 bis 2003) ergibt sich daraus, dass das vom BAFA statistisch erfasste Zahlenmaterial erst für den Zeitraum ab dem Jahr 1996 nach Ländergruppen getrennt vergleichbar ist⁴⁴

⁴⁴ Zur statistischen Vergleichbarkeit müssten die Werte für die Fertigungsunterlagen für Rüstungsgüter in den Jahren 1999 (95,3 Mio. Euro) und 2000 (14,9 Mio. Euro) noch hinzugerechnet werden, die allerdings keine Rüstungsgüter im Sinne der AL darstellten.

Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO- oder NATO-gleichge- stellte Länder (ohne EU- Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzel- genehmigungen gesamt (in Mio. €)	Sammel- ausfuhr- genehmigung gesamt ⁴⁵ (in Mio. €)
1996	615,2	720,2	850	2.185,4	2.271
1997	731,8	732,7	596,1	2.060,6	9.189,7
1998	632,3	1.208	1.033	2.873,7	5.577,8
1999	701,8	1.542,8	781,6	3.026,1	334,7
2000	1.283,8	963,5	599,7	2.846	1.909,1
2001	1.329,7	1.010,6	1.345,8	3.686,1	3.845,3
2002	1.363,5	1.149,5	744,6	3.257,6	2.550,6
2003	1.892,0	1.359,2	1.613,0	4.864,2	1.328,0

⁴⁵ Zur beschränkten Aussagefähigkeit der stark schwankenden Jahreswerte für Sammelausfuhrgenehmigungen siehe Abschnitt III. 1. b.

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2002 und 2003. Dabei können, gemäß den Politischen Grundsätzen, die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

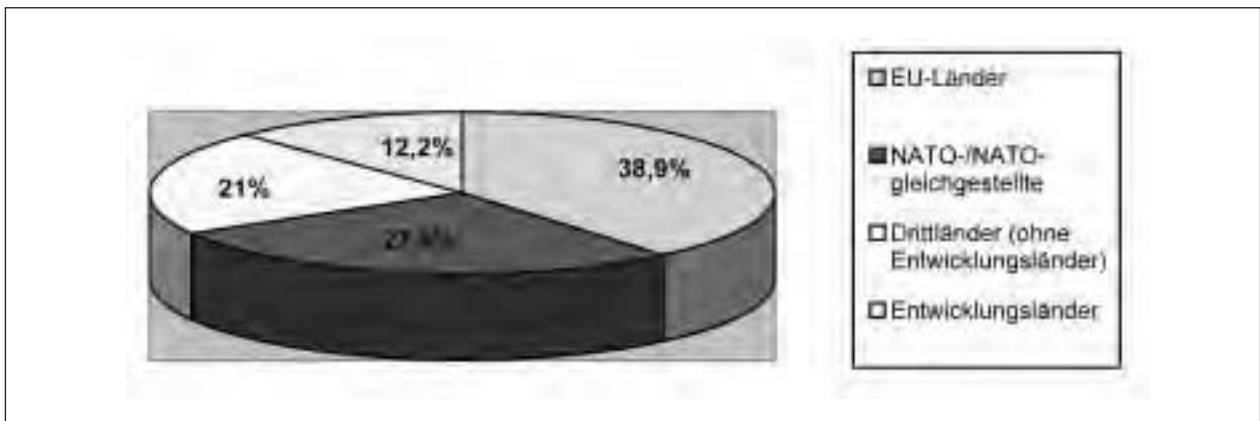
Im Jahre 2003 wurden die damaligen Kandidaten für einen NATO- bzw. EU-Beitritt 2004 bereits weitgehend wie Angehörige dieser Ländergruppen und damit faktisch nicht mehr wie Drittländer behandelt. Auf sie entfiel ein Genehmigungsvolumen von 88,8 Mio. Euro bzw. 5,5 %

der Genehmigungen für Drittländer. Es handelte sich dabei um Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern.

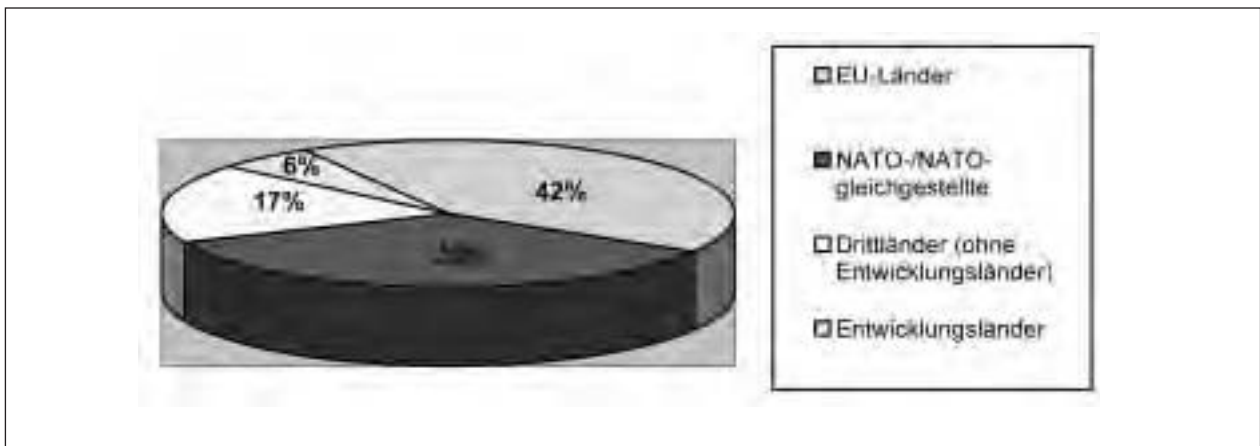
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2003

Die unter f) dargestellten Genehmigungswerte bezogen sich immer auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber erstmals für 2003 die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2003 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmi-

**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2003
(4 864,2 Mio. Euro = 100 %)**



**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2002
(3 257,6 Mio. Euro = 100 %)**



gungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 2,194 Mrd. Euro, also ca. 45 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigun-

gen. In der folgenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2003 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt:

Land	Wert in Mio. €	Einzelgenehmigungen für Kriegswaffen
Aruba	0,01	1
Ägypten	16,633	5
Bahrein	0,027	1
Chile	1,861	2
Estland	12,049	3
Israel ⁴⁶	100,142	4
Jordanien	0,159	1
Kroatien	0,444	1
Kuwait	0,037	2
Lettland	0,269	3
Litauen	0,177	4
Malaysia	336,675	7
Mexiko	0,216	5
Oman	0,001	2
Republik Korea	4,464	8
Rumänien	25,130	2
Saudi-Arabien	1,002	6
Serbien und Montenegro	0,036	1
Singapur	23,432	3
Slowakei	0,048	3
Slowenien	0,042	2
Südafrika	394,652	6
Thailand	0,696	12
Vereinigte Arabische Emirate	5,538	15
Hongkong	0,015	3
gesamt:	923,765	111

⁴⁶ Für die Leihgabe der Patriot-Flugabwehrraketensysteme der Bundeswehr an Israel wurden die Buchwerte der Systeme (rd. 90 Mio. Euro) angesetzt; vgl. hierzu näher unten unter III. 2. (1).

Ein erheblicher Anteil der Genehmigungen für Kriegswaffen 2003 entfällt auf Drittländer (ca. 42 %). Dieser Umstand erklärt sich aber vor allem durch die ungewöhnlich hohen Werte für Malaysia und Südafrika, welche auf der bereits erwähnten Genehmigung der Ausfuhr von Korvetten an die jeweilige Marine beruht (siehe unten).

Die hier behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2003 können in keine Beziehung zu den unten in Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen 2003 gesetzt werden. Da die Genehmigungen eine Laufzeit von in der Regel einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Empfangsland verschoben wurde.

h) Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von Kleinwaffen in den Jahren 1996 bis 2003

Im Hinblick auf die nach wie vor bestehende besondere Problematik der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen in Krisengebieten⁴⁷ berichtet die Bundesregierung auch für 2003 zusätzlich über die in den Jahren 1996 bis 2003 erteilten Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von Kleinwaffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. oben e)). Die in den nachfolgenden Tabellen A bis C dargestellten Werte sind daher bereits in den unter I. a) bis g) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 5 erfasst.

⁴⁷ Vergleiche hierzu Abschnitt II. 6.

Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in den Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff⁴⁸ und der Kleinwaffendefinition der EU⁴⁹ zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbesondere tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

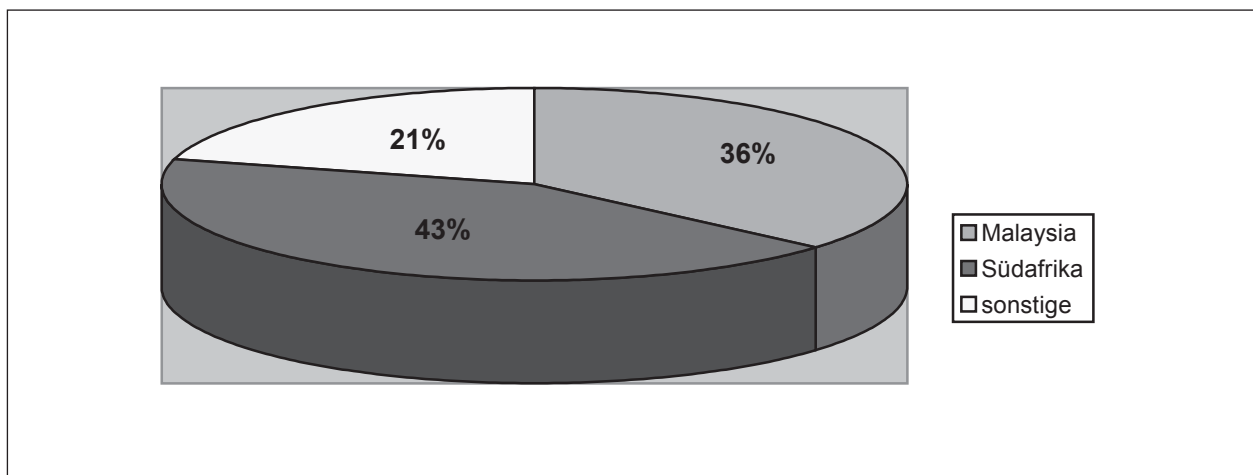
„[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

⁴⁸ Vergleiche hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fn. 21.

⁴⁹ Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näher hierzu: Zweiter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion vom 2. Juli 2002 (2002/C330/01).

Anteile Südafrikas und Malaysias an Genehmigungen für Kriegswaffenausfuhren 2003 (in Prozent des Genehmigungswertes)



Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die oben genannte Gemeinsame Aktion der EU unterscheidet folgende Kategorien von kleinen und leichten Waffen:

„a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:

- Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)
- Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen
- Vollautomatische Gewehre
- Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden
- Schalldämpfer

b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:

- Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
- Granatabschussgeräte
- Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)
- Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
- Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)“

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffenbegriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehren, voll- und halbautomatischen Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle A)⁵⁰ sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle C, S. 27)⁵¹ in den Jahren 1996 bis 2003 dargestellt.

⁵⁰ Ohne Jagd- und Sportwaffen.

⁵¹ Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

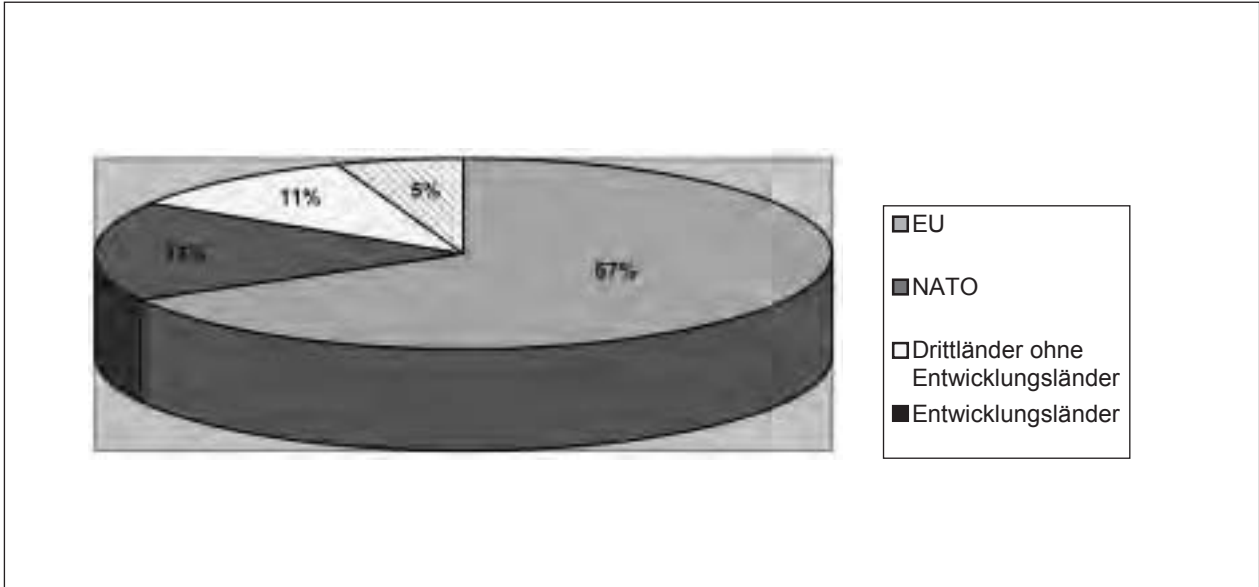
Tabelle A

Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

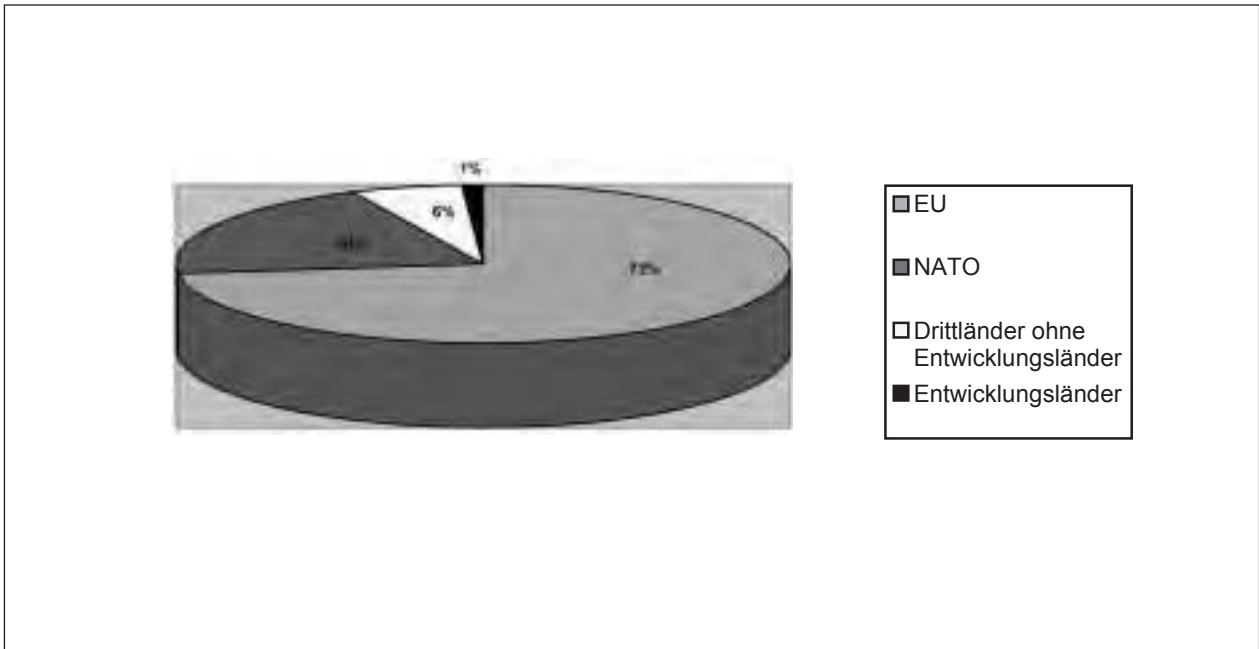
Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,89	2,60	1,87	5,36
1997	5,60	4,11	6,24	15,95
1998	2,09	14,68	6,57	23,34
1999	10,14	6,38	4,74	21,26
2000	4,97	3,58	0,27	8,82
2001	24,57	6,62	7,43	38,62
2002	45,31	12,09	4,20	61,6
2003	35,56	8,76	8,59	52,9

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2003 und 2002 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert wurde.

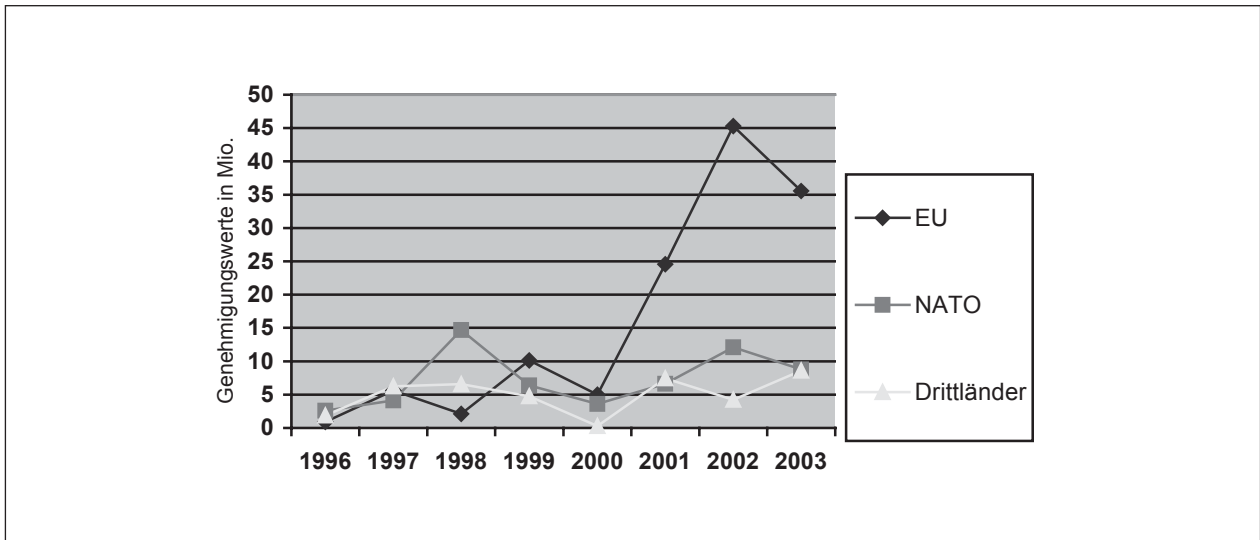
**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2003
(52,9 Mio. Euro = 100 %)**



**Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2002
(61,6 Mio. Euro = 100 %)**



Entwicklung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen 1996 bis 2003



Der starke Anstieg für die EU-Länder in den Jahren 2001 und 2002 und das noch immer hohe Niveau für 2003 erklären sich aus der angelaufenen Auslieferung des Sturmgewehrs G 36 an die spanischen Streitkräfte, die diese Waffe als Standard-Sturmgewehr bei der Truppe einführen.

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie er

oben unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt ist (277,9 Mio. Euro). Wie hier bereits ausgeführt, liegt dies daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international verwendet wird, hinausgeht. Nur 19 % des Genehmigungswertes für Handfeuerwaffen entfallen somit auf den Bereich der Kleinwaffen und nur 3 % auf Genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer.

Tabelle B

Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2003⁵²

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Aruba	1	0001a 02	885	Gewehre mit KWL-Nummer,	1
		0001a 05	9.200	Maschinenpistolen	10
Ägypten	4	0001a 02	1.181.634	Gewehre mit KWL-Nummer,	606
		0001a 05	423.851	Maschinenpistolen	502
Bahrain	1	0001a 05	27.600	Maschinenpistolen	30
			720	Bestandteile dafür	30
Hongkong	4	0001a 02 0001a 05	8.055	Gewehre mit KWL-Nummer	9
			13.852	Bestandteile dafür,	198
			1.740	Maschinenpistolen	2
Jordanien	1	0001a 02 0001a 05	21.444	Bestandteile dafür	751
			105.300	Gewehre mit KWL-Nummer	135
			56.990	Bestandteile dafür,	2.110
Korea, Republik	6	0001a 05	53.240	Maschinenpistolen	80
			720	Bestandteile dafür	3
			84.690	Maschinenpistolen	91
			1.925	Bestandteile dafür	75

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Kroatien	1	0001e 00	90.000	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen	100
		0001e 00	354.601		270
Kuwait	2	0001a 05	37.100	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	41
			3.340		130
Lettland	4	0001a 05	269.790	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	212
			31.570		1.228
Litauen	2	0001a 02	69.440	Gewehre mit KWL-Nummer Bestandteile dafür, Maschinenpistolen Bestandteile dafür	62
			14.490		683
		0001a 05	80.181		65
Malaysia	5	0001a 05	1.032.850	Maschinenpistolen Bestandteile dafür, Bestandteile für Maschinengewehre	1.003
			37		1
		0001a 06	31.419		480
Mexiko	5	0001a 02	98.400	Gewehre mit KWL-Nummer Bestandteile dafür, Maschinenpistolen Bestandteile dafür, Bestandteile für Maschinengewehre	24
			34.922		2.161
		0001a 05	74.420		62
		0001a 06	97.391		5.619
Oman	1	0001a 05	650	Maschinenpistole	1
San Marino	2	0001a 02	2.672	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	146
Saudi- Arabien	13	0001a 02	325.050	Gewehre mit KWL-Nummer Bestandteile dafür, Maschinenpistolen Bestandteile dafür	101
		0001a 05	1.119.669		297.941
			31.200		16
Serbien und Montenegro (für VN)	1	0001a 05	36.800	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	32
			11.872		128
Singapur	2	0001a 05	13.789	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	10
			718		1
Slowakei	2	0001a 05	20.500	Maschinenpistolen Bestandteile dafür	15
			4.823		46
Slowenien	5	0001a 02	36.320	Gewehre mit KWL-Nummer Bestandteile dafür, Maschinenpistole Bestandteile dafür	26
			850		31
		0001a 05	1.106		1
Thailand	16	0001a 02	221.476	Gewehre mit KWL-Nummer Bestandteile dafür, Maschinenpistolen Bestandteile dafür, Maschinengewehre Bestandteile dafür	130
			627.660		9.875
		0001a 05	123.892		101
		0001a 06	41.760		319
Vereinigte Arabische Emirate	11	0001a 02	196.965	Gewehre mit KWL-Nummer Bestandteile dafür, Maschinenpistolen Bestandteile dafür	191
			19.564		2.878
		0001a 05	318.610		285
			16.339		382
gesamt	89		8.588.521		

⁵² „Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinengewehre, Maschinenpistolen, halb- und vollautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind zivile Waffen).

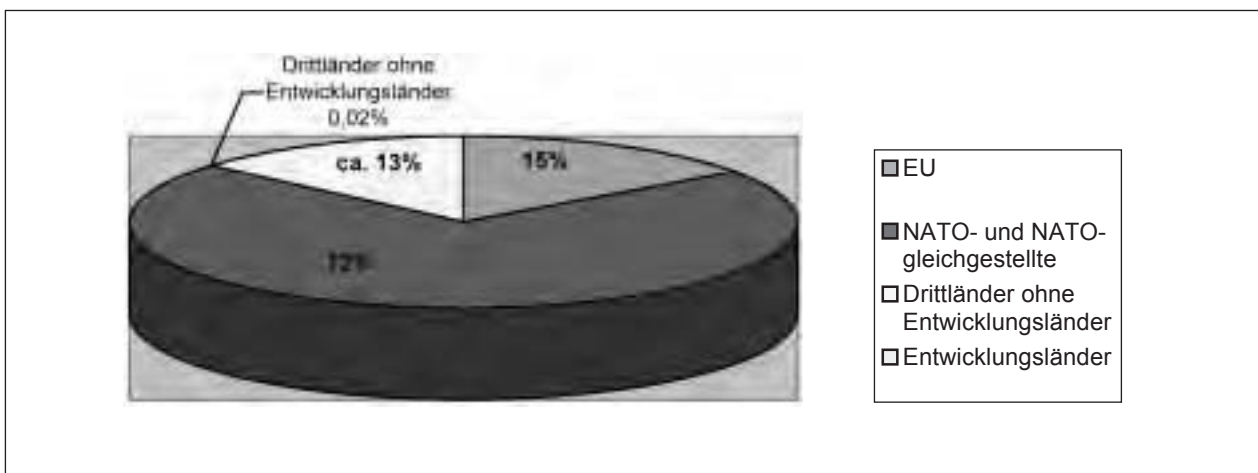
Tabelle C

**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile –
Werte in Mio. Euro für 2003**

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,30	0,50	0,09	0,89
1997	4,60	5,00	0,74	10,34
1998	4,64	10,09	0,63	15,36
1999	2,83	14,95	0,15	17,93
2000	2,81	2,84	0,04	5,69
2001	2,20	12,46	1,80	16,46
2002	7,08	6,10	1,88	15,06
2003	1,83	8,53	1,61	11,96

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2002 und 2003 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde.

Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition 2003 (11,95 Mio. Euro = 100 %)



Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition 2002 (15,06 Mio. Euro = 100 %)

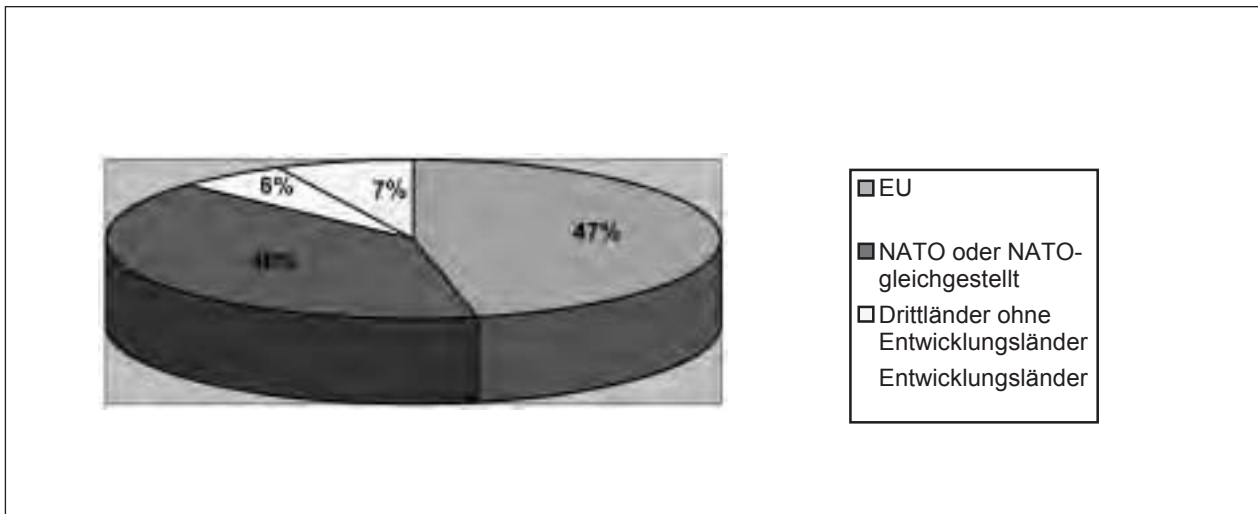


Tabelle D

Einzelgenehmigungen für Munition und Munitionsteile für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern für 2003 (z. T. auch für Jagd- und Sportzwecke)⁵³

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Ägypten	3	0003 01	1.346.545	Munition für Gewehre	520.000
Niger	1	0003 01	6.200	Munition für Gewehre	31.000
San Marino	1	0003 01	1.741	Munition für Gewehre	7.320
Saudi-Arabien	1	0003 06	540	Bestandteile für Maschinengewehrmunition	4.282
Serbien und Montenegro	1	0003 01	21.600	Munition für Gewehre	40.000
Südafrika	4	0003 01	1.000 222.150	Munition für Gewehre Bestandteile dafür	2.600 5.700.000
Thailand	2	0003 01 0003 06	100 3.590	Munition für Gewehre Bestandteile für Maschinengewehrmunition	200 18.600
Vereinigte Arabische Emirate	2	0003 01	1.472	Munition für Gewehre	3.200
gesamt	15		1.604.938		

⁵³ „Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinenpistolen, halb- und vollautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülzenlose Munition und Teile für diese Waffen. Ablehnungsentscheidungen sind für das Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Die Gesamtwerte für 2002 waren: neun Genehmigungen mit einem Wert von 1,9 Mio. Euro.

Der Anteil von Kleinwaffen und Munition hierfür an dem Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen ist nach wie vor äußerst gering. Im Jahre 2003 betrug dieser Anteil wie im Vorjahr: 1,3 %.

2. Ausfuhren von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2003

Für den Teilbereich der Kriegswaffen liegen Zahlen zu den tatsächlichen 2003 durchgeführten Exporten vor. Hier wurden im Jahr 2003 nach Feststellungen von DESTATIS (Statistisches Bundesamt) Waren im Wert von insgesamt 1 332,8 Mio. Euro (0,20 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt. Der Gesamtwert hat sich – vor allem wegen der Ausfuhr von je zwei Korvetten nach Malaysia und Südafrika – gegenüber dem Vorjahr (318,4 Mio. Euro) mehr als vervierfacht. Wertmäßig erfolgten 46,2 % der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrrabgaben.

An klassische Entwicklungsländer⁵⁴ wurden im Jahr 2003 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 277,4 Mio. Euro (= ca. 21 % der gesamten Kriegswaffenausfuhren) ausgeführt. Von diesen entfielen 259,77 Mio. Euro auf Südafrika, 17,12 Mio. Euro auf Ägypten, 0,51 Mio. auf Thailand und 0,03 Mio. auf Serbien und Montenegro (ausschließlich für dortige VN-Mission). Der erhebliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr (ca. 1 % der Gesamtausfuhren) erklärt sich mit der Ausfuhr von zwei Korvetten (Gesamtwert: ca. 259,77 Mio. Euro) an die südafrikanische Marine. Ohne diese wertmäßig herausragende Ausfuhr läge der Anteil der Entwicklungsländer wiederum bei ca. 1,3 %. An die ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen⁵⁵ wurden auch im Jahr 2003 keine Kriegswaffen ausgeführt.

(1) Bundeswehrausfuhren⁵⁶

Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 290,2 Mio. Euro (ca. 22 % der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf die Abgabe von gebrauchtem, nicht mehr benötigtem Material durch das Bundesministerium

⁵⁴ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn. 4.

⁵⁵ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen (LLDC; LIC) entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2003 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD.

⁵⁶ Bei den angegebenen Warenwerten handelt es sich um statistische Werte, die zur Vergleichbarkeit mit kommerziellen Ausfuhren eingesetzt werden. Die tatsächlichen Erlöse der Bundeswehr aus der Verwertung überschüssigen Wehrmaterials waren weitaus geringer. So waren 2003 Erlöse in Höhe von nur 109 Mio. Euro aus Verkäufen im In- und Ausland zu verzeichnen. Beispielsweise wurde die leihweise (unentgeltliche) Abgabe der Flugabwehrraketensysteme an Israel wie eine reguläre Ausfuhr behandelt, ebenso der Verkauf von Luftfahrzeugen nach Polen zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 Euro.

der Verteidigung. Die Ausfuhren erfolgten zu 34,5 % nach Israel (Leihgabe zweier Flugabwehrraketensysteme durch die Bundeswehr zur Raketenabwehr; verbucht zum Buchwert), zu 27,2 % nach Finnland, zu 25,4 % nach Polen, zu 5,8 % nach Ägypten, zu 2,7 % nach Estland und zu 2,5 % nach Rumänien. Die restlichen 2 % entfielen auf Frankreich, die Niederlande, Italien, Österreich, Belgien, die Türkei und Litauen.

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2003 auf 1 042 626 Mio. Euro (ca. 78 % der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen). Von diesen Ausfuhren entfielen 44 % (457,8 Mio. Euro; 2002: 93 %, 296 Mio. Euro) auf NATO-/EU- und NATO-gleichgestellte Länder, davon 2 % auf NATO-gleichgestellte Länder außerhalb der EU.

An Drittländer erfolgten kommerzielle Kriegswaffenausfuhren im Wert von 584,8 Mio. Euro. Das bedeutet gegenüber 2002 (2,8 Mio. Euro) eine Vervielfachung. Schiffe machten hiervon ca. 97 % (Vorjahr: 18 %) aus, Munition und Geschosse ca. 1,3 (46) %, Schusswaffen und Artillerie ca. 1,1 (25) %. Diese gravierenden Veränderungen gegenüber 2002 sind auf die bereits erwähnte Ausfuhr von Korvetten nach Südafrika und Malaysia zurückzuführen (siehe Abb. S. 30).

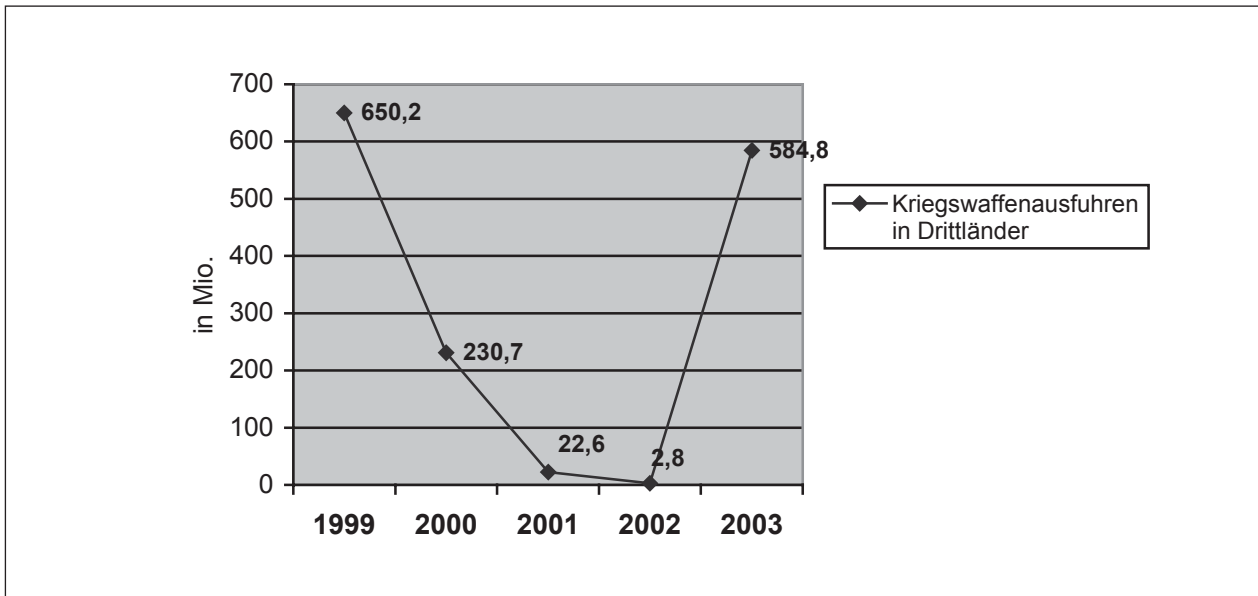
Die kommerzielle Lieferung an Drittstaaten resultiert zu 52,6 % aus Exporten nach Malaysia (307,8 Mio. Euro) und zu 44,4 % nach Südafrika (259,8 Mio. Euro), wobei es sich praktisch ausschließlich um Korvetten handelte. Weitere Ausfuhren in Drittstaaten erfolgten nach Chile (1 %), Südkorea (0,7 %), Singapur (0,4 %), die VAE (0,3 %), Israel (0,1 %), Thailand (0,09 %) und Ägypten (0,07 %). Die übrigen Ausfuhren erfolgten nach Hongkong, Lettland, Litauen, Serbien und Montenegro und Mexiko, wobei es sich vorwiegend um Handfeuerwaffen und Teile hierfür handelte. Im Falle Serbien und Montenegros handelte es sich um die Ausstattung der VN-Mission im Kosovo.

In der Gesamtsumme der kommerziellen Ausfuhren sind auch die so genannten „Veredelungsausfuhren“ (z. B. Wiederausfuhren von Kriegswaffen nach erfolgter Reparatur oder Kampfwertsteigerung in Deutschland) in Höhe von ca. 152 Mio. Euro enthalten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass Wiederausfuhren von DESTATIS zum vollen Neupreis in den Gesamtexportwert eines Jahres einbezogen werden. Die in Deutschland vorgenommene Wertsteigerung liegt deshalb erheblich unter dem angegebenen Exportwert.

Die folgende Übersicht enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2003 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Land	Wert in 1 000 €
Malaysia	307.849
Südafrika	259.770

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer 1999 bis 2003



Land	Wert in 1 000 €
Niederlande	105.106
Israel	100.560
Finnland	80.618
Polen	74.319
Griechenland	65.020
Türkei	55.606
Dänemark	47.006
Italien	45.629
Schweden	44.342
Großbritannien	32.412
Schweiz	18.406
Ägypten	17.115
Spanien	12.549
USA	10.614
Frankreich	10.301
Estland	8.618
Rumänien	7.140
Österreich	6.483
Chile	6.088
Südkorea	4.380

Land	Wert in 1 000 €
Norwegen	3.648
Singapur	2.169
VAE	2.042
Australien	1.627
Kanada	1.252
Thailand	510
Belgien	377
Litauen	359
Lettland	208
Luxemburg	166
Portugal	155
Japan	130
Tschechien	71
Serbien und Montenegro (VN-Mission Kosovo)	37
Ungarn	25
Mexiko	25
Slowakei	23
Hongkong	14
Neuseeland	13
Irland	5

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2003

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten sieben Jahre dargestellt:

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
1997	707,4	0,16
1998	683,9	0,14
1999	1454,2	0,29
2000	680,2	0,11
2001	367,3	0,06
2002	318,4	0,06
2003	1.332,8	0,20

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie unten gezeigt dar.

3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Die Problematik des Vergleichs der tatsächlichen weltweiten Rüstungsexporte wurde im Rüstungsexportbericht 2001 an dieser Stelle näher erläutert. Zwischenzeitlich sind keine weiteren Vereinheitlichungen der relevanten statistischen Grundlagen und angewandten Erhebungstechniken erfolgt. Festzuhalten bleibt, dass auch die ein-

gehend recherchierten Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten letztlich nur von begrenztem Aussagewert sind, was nicht zuletzt durch deren sehr unterschiedliche Befunde deutlich wird.

Nach der jährlichen Vergleichsstatistik des Londoner International Institute for Strategic Studies (IISS) lag Deutschland im Jahre 2002⁵⁷ auf Platz 7 der rüstungsexportierenden Staaten, allerdings mit großem Abstand zu den USA, Großbritannien, Russland, Frankreich und China. Rang 6 nimmt danach die Ukraine ein, Italien, Israel und Brasilien liegen auf den Plätzen 8 bis 10. Deutschland hatte nach dieser Studie einen Marktanteil von ca. 2 % (USA: 40,3; Großbritannien: 18,5; Frankreich: 7,1; Italien: 1,6).⁵⁸ In einer Neuauflage der genannten Statistik dürfte Deutschland 2003 auf Platz 8 liegen.

Das Stockholmer SIPRI-Institut sieht Deutschland für 2003 auf dem vierten Platz (2002: Platz 5). Für den Zeitraum von 1998 bis 2003 rangiert Deutschland nach den Feststellungen dieses Instituts auf Platz 4, bei einem Weltmarktanteil von etwa 6 %⁵⁹; die besonderen analytischen Methoden von SIPRI, die in dem zitierten Jahrbuch detailliert erläutert werden, lassen einen Vergleich mit den Ergebnissen anderer Institute kaum zu⁶⁰.

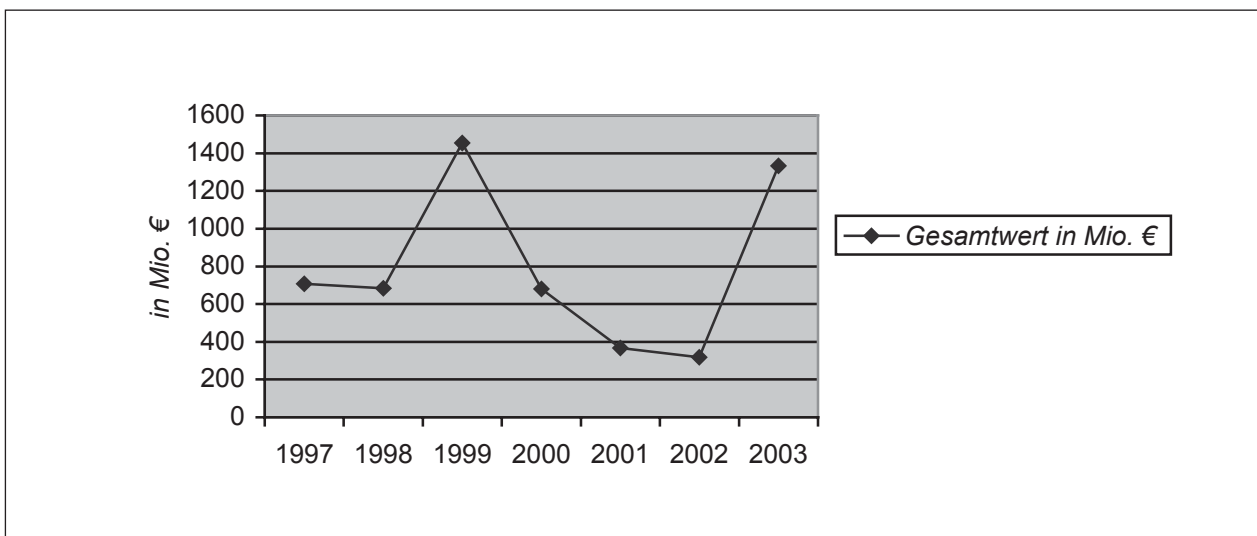
⁵⁷ Für das Jahr 2003 lagen bei Redaktionsschluss noch keine Zahlen vor.

⁵⁸ The International Institute of Strategic Studies, The Military Balance 2003/2004, S. 341.

⁵⁹ SIPRI Yearbook 2004, S. 457.

⁶⁰ SIPRI legt seinen Berechnungen einen so genannten trend indicator value zugrunde. Dabei wird versucht, den tatsächlichen Wert eines Waffensystems zu schätzen, unabhängig von dem in einem konkreten Geschäft tatsächlich vereinbarten Kaufpreis, da ansonsten Geschenke und überteuerte Angebote sowie Militärhilfen außer Betracht blieben. Zur Ermittlung dieses (fiktiven, aber die Bedeutung der Transaktion widerspiegelnden Preises) arbeitet SIPRI mit unterschiedlichen Schätzungen, Faustregeln und Vergleichsmaßstäben.

Entwicklung der Kriegswaffenausfuhren insgesamt nach Gesamtwert



Nach einer aktuellen Studie des amerikanischen Congressional Research Service (CRS)⁶¹ gingen in den Jahren 1996 bis 2003 mehr als 63 % aller Waffenausfuhren in Drittländer, im Jahre 2003 waren es 53,6 %⁶². Von allen Ausfuhren an Drittländer weltweit kommen aus den USA 37 %, Großbritannien 23,5 % und Russland 19,5 %; rund 4 % kommen danach aus Deutschland. Im Trend der Jahre 1996 bis 2003 dominieren dieser Analyse zufolge die USA mit großem Abstand vor Großbritannien, Frankreich und Russland; wiederum mit erheblichem Abstand folgen China, Deutschland, Schweden, Ukraine, Israel, Weißrussland und Italien⁶³. Aus der Gruppe der westeuropäischen Staaten zählt der Bericht neben Frankreich auch Großbritannien, Deutschland und Italien zu den führenden Exportländern, wobei die drei letztgenannten aber nur durch außergewöhnliche Großprojekte für das eine oder andere Jahr Bedeutung erlangten. Obwohl eine Bewertung der auf Deutschland bezogenen Zahlen kaum möglich ist (sie entsprechen den hier bekannten nur ungefähr), zeichnet sich doch eine nachvollziehbare Tendenz ab. Während Deutschland bei den Werten für weltweite Transfers in der Regel vordere Ränge einnimmt (bei den abgeschlossenen Liefervereinbarungen z. B. 2003 sogar Rang 3), liegt es bei den Zahlen für Drittländer in der Regel auf den hinteren Rängen (bei den abgeschlossenen Liefervereinbarungen 2003 nicht unter den ersten 10).

IV. Militärische Hilfen

Wie in den Vorberichten mitgeteilt, wurden in der Vergangenheit – bis Mitte der 90er-Jahre – NATO-Ländern im Rahmen militärischer Hilfsprogramme kostenlos Rüstungsgüter zur Verfügung gestellt. Diese Programme sind ausgelaufen. Im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte ist die Lieferung von Waffen, Munition und Maschinen zu ihrer Herstellung ausgeschlossen. Damit sind diese Hilfen für den Rüstungsexportbericht nicht relevant.

V. Strafverfolgungsstatistik und Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren

1. Strafverfolgungsstatistik

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik⁶⁴ wurden im Jahre 2002 insgesamt 71 Personen wegen Verstößen gegen das KWKG und 27 Personen wegen Verstößen gegen das AWG nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Verurteilungen nach Jugendstrafrecht erfolgten nicht. Gegen

⁶¹ CRS Report for Congress, Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 1996 bis 2003 vom 26. August 2004, Verfasser: Richard F. Grimmett.

⁶² Nach der Terminologie des CRS-Berichts entspricht die Gruppe der „developing nations“ den Drittländern im Sinnes des Rüstungsexportberichts, aber ohne Russland und europäische Länder.

⁶³ Seite 59.

⁶⁴ Die Strafverfolgungsstatistik beschränkt sich auf Verurteilungen in den alten Bundesländern (einschließlich Berlins [Gesamt]). Die Zahlen für das Jahr 2003 liegen noch nicht vor.

44 der wegen Verstößen gegen das KWKG Verurteilten wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, die in 33 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde; gegen 27 Personen wurde eine Geldstrafe verhängt.

Gegen 21 der wegen Verstößen gegen das AWG Verurteilten wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, die in 19 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde; gegen sechs Personen wurde eine Geldstrafe verhängt.

Die genannten Verurteilungen stehen nur zum Teil im Zusammenhang mit dem Rüstungsexport und sind daher für den vorliegenden Bericht nur bedingt aussagekräftig. Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das KWKG beziehen sich auf den Umgang mit Kriegswaffen, aber nicht notwendigerweise auf den Export von Kriegswaffen. Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das AWG beziehen sich auf Ausfuhrvorgänge, aber nicht zwingend auf die Ausfuhr von Rüstungsgütern.

2. Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Ermittlungsverfahren wurden vom Zollkriminalamt (ZKA) für das Jahr 2003 gemeldet. Die Zusammenstellung enthält Angaben über Strafverfahren, die das ZKA selbst führt sowie Angaben über Strafverfahren, die von den Zollfahndungsämtern geführt werden. Verfahren nach dem KWKG für die die Landespolizeien bzw. das Bundeskriminalamt zuständig sind, sind nicht erfasst. Auch ist nicht jedes Verfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG relevant für diesen Bericht, da auch Sachverhalte ohne Exportbezug enthalten sind.

a) Im Berichtsjahr beendete Ermittlungsverfahren

Vom ZKA wurden 26 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 42 Beschuldigte (davon fünf Verfahren gegen Unbekannt) gemeldet, die im Berichtsjahr beendet wurden. Darunter sind drei Verfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen das KWKG (in Kursivschrift).

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Verfahren aufgelistet. Folgende Einstellungsgründe wurden dabei für die Beendigung von Verfahren ohne Urteil relevant:

- § 153 StPO: Kein Hauptverfahren, da potenzielle Schuld des Täters gering und kein öffentliches Verfolgungsinteresse.
- § 153a StPO: Verzicht auf Erhebung der öffentlichen Klage gegen Auflagen und Weisungen bei geringer Schwere der Schuld.
- § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO: Absehen von Strafverfolgung, wenn zu erwartende Strafe neben Strafen für andere Taten nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde.
- § 170 Abs. 2 StPO: Die Ermittlungen bieten nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage.

Bestimmungsland ⁶⁵	Verfahrensausgang	Ware Abschnitt A der AL
Schweiz, Schweden	Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO	Besonders konstruierte Bestandteile, Technologie und Unterlagen für Waffen in 25 Fällen
Slowakei, Polen (Indien)	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	26 LKW vom Typ TATRA 813, Getriebe und andere Teile für Kampfpanzer T72, Seitengetriebe für Kampfpanzer T72
Eritrea	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Panzerersatzteile (u. a. Motoren, Getriebe)
Myanmar	7 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von 4 bis 6 Monaten bzw. Geldstrafen in Höhe von 6.000,00 bis 14.850,00 Euro; 1 Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Mehrspindeldrehautomaten vom Typ PM 130.8, PM 51.6 und PM 33.8 zur Herstellung von Munitionsteilen
<i>Russland, Naher Osten, Mittlerer Osten, Jordanien, VAE, Pakistan</i>	<i>1 Beschuldigter Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten 2 weitere Beschuldigte Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO</i>	<i>Raketenwerfer, Kornet-E, Know-how zur Errichtung einer Fiberglas- und Epoxydharzproduktion zur Herstellung von Waffenteilen, Hubschrauber MI-17, MI-25, MI-35, Panzerfäuste RPG 27, Handgranaten und Triebwerke für MIG-29</i>
Schweiz, USA, osteuropäische und afrikanische Länder	Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 5.000,00 Euro	Systemtechnik für Waffen (Haarnadelstecher, Zubringerfeder, Flintenabzug, Magazinkasten und Patronenzubringer)
Schweiz	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	1 Bergstutzen mit Zielfernrohr und Munition
Südafrika, Italien, Spanien	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO bzw. gem. § 153 Abs. 1 StPO	Rohlinge von Getriebeteilen für Panzerhaubitze PH 2000
Singapur, Kanada	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 1.000,00 Euro und 2 Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO	1.971 Panzerplatten
<i>Liberia</i>	<i>Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO</i>	<i>Sturmgewehre AK 47; Maschinengewehre RPK, PKM, Panzerfäuste, Mehrfachraketenwerfer und entsprechende Munition</i>
Iran	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	1 Schneide-, Biege- und Sickerautomat Typ SBA 80
Ägypten, Afghanistan	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Militärhubschrauber MI-9
Schweiz, Kanada	Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 3.000,00 Euro	Ersatzteile für Waffen und Hülsen
USA, Norwegen, Andorra	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Teile für Jagdwaffen
Verschiedene	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Pistolen
<i>Republik Kongo, Eritrea</i>	<i>Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung</i>	<i>Kriegswaffen, Waffen und Munition</i>
Israel, Japan, Frankreich, USA	Geldstrafe in Höhe von 8.100,00 Euro	Kathodenstrahlröhren
Irak	Freiheitsstrafe von 2 Jahren ausgesetzt zur Bewährung und Zahlung von 7.500,00 Euro	Einfuhr von Musterteilen (Kugellager, Magnet, Stator, Pick-off, Zünderteil) eines Flugkörpers; beabsichtigte Wiederausfuhr nach Bearbeitung in den Irak
Sudan	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Angebot über 100.000 Patronen Kal. 12/70

Bestimmungsland ⁶⁵	Verfahrensausgang	Ware Abschnitt A der AL
USA	Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 500,00 Euro	Interfaceboard DS 4401 MIL-STD 1553I/F
Arabische Länder	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Waffenteile
Schweiz	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Baugruppen von Computerteilen
Italien, Frankreich	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Hydraulische Kolbenpumpen für das Kampfflugzeug Eurofighter und den Kampfhubschrauber Tiger
USA	Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 500,00 Euro	Dämpfungselemente für den Kampfhubschrauber Tiger
USA, Schweiz	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Gelenke und Gelenkwellen für militärische Fahrzeuge
Litauen	Einstellung gem. § 153 StPO	1 Objektiv für militärische Nachtsichtbrille

b) Offene Verfahren (Einleitung im Berichtsjahr)

Vom ZKA wurden 21 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 22 Beschuldigte (davon sechs gegen Unbekannt) gemeldet, die im Berichtsjahr eingeleitet, aber noch nicht beendet wurden⁶⁶. Darunter sind drei Verfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG. Im Einzelnen:

Bestimmungsland ⁶⁷	Ware Abschnitt A der AL
Kroatien, Niederlande, Griechenland	Dekontaminationscontainer und Unterlagen zur Herstellung von Militäranhängern und Tarnfarben
<i>USA (Endbestimmung unbekannt)</i>	<i>Sturmgewehre AK 47; Maschinengewehre RPK, PKM, Panzerfäuste, Mehrfachraketenwerfer und entsprechende Munition</i>
Nordkorea, Südkorea, Singapur	Nachtsichtgeräte, Munition, Zielfernrohre
Israel	Konstruktionsunterlagen (Machbarkeitsstudie Marineprojekt)
Schweiz, Bosnien-Herzegowina	1 Minenräumfahrzeug TYP „Mine Wolf“
Schweiz	Hülsen für Granaten
VAE	Stellmotore für Flugzeuge
Iran	Medizinische Geräte, Einrichtungsgegenstände Maschinen, Elektrogeräte
Polen	1 Militär-LKW „URAL“ mit Radartechnik und 264 Militäruniformen der US-Streitkräfte
Slowenien, Südkorea	Kunststoffe
Iran	Werkzeugmaschinen und Teile dafür, Isotopen-Ratio-Mess-Spektrometer, 150 Panzermotoren
Tschechien	Software für die Steuerung von 3 Bearbeitungszentren zur Herstellung von Waffen
Libyen	Ersatzteile für Strangpresse
<i>Norwegen</i>	<i>Präzisionsgewehre</i>

⁶⁵ Einträge in Kursivschrift betreffen Verstöße gegen das KWKG.

⁶⁶ Verfahren, die vor dem Jahre 2002 eingeleitet, aber im Jahre 2002 noch nicht abgeschlossen wurden, sind nicht erfasst. Die Zahlen für das Jahr 2003 liegen noch nicht vor.

Bestimmungsland ⁶⁷	Ware Abschnitt A der AL
USA, Tschechien	125.000 Schuss Munition
<i>Unbekannt</i>	<i>Gyroskope</i>
Gambia, Syrien	Schussichere Westen
Indien	10 Kupferstauchkessel zur Gasdruckmessung von Kleinkalibermunition
Ukraine	94.000 Patronen Kal. 9 mm
USA, Ägypten	3 gebrauchte Funknavigationsgeräte TACAN KTU 709
Brasilien	2 Bearbeitungszentren BZ 510

⁶⁷ Einträge in Kursivschrift betreffen Verdacht des Verstoßes gegen da KWKG.

VI. Rüstungskoperationen

Regierungsvereinbarungen zu amtlichen Kooperationen sind in den allerwenigsten Fällen auch exportrelevant. Häufig betreffen sie die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung oder der allgemeinen Technologie, aber auch Sachverhalte wie den gegenseitigen Austausch von Information.

In Bezug auf mögliche künftige Exporte ist das Abkommen über das militärische Transportflugzeug A 400 M zu erwähnen (Signatarstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Spanien und Türkei) und die Vereinbarung zu Serienvorbereitung und Beschaffung des Luft-Luft-Lenkflugkörpers IRIS-T (Deutschland, Griechenland, Italien, Norwegen, Spanien und Schweden). Die Leopard-1 bzw. Leopard-2-Benutzerstaaten Brasilien, Chile und Polen sind den multilateralen Vereinbarungen über die Versorgung dieser Waffensysteme beigetreten. Informationsaustausch zum Eurofighter-Programm wurde mit den künftigen Nutzern Österreich und Norwegen vereinbart.

VII. Schlussbemerkungen

Bei Lieferungen von Rüstungsgütern in Drittländer, d. h. außerhalb von EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz) verfolgt die Bundesregierung bei der Abwägung ihrer Entscheidung entsprechend den Ausfuhrkriterien der Politischen Grundsätze und des EU-Verhaltenskodexes eine restriktive Genehmigungspolitik mit dem Ziel der Friedenssicherung und der Konfliktprävention und der Verhinderung des Einsatzes aus Deutschland stammender

Waffen bei Menschenrechtsverletzungen. In der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 wurde die vorstehend beschriebene Linie als Politik auch der neuen Bundesregierung bestätigt. Der Anteil der Rüstungsexporte an den deutschen Gesamtausfuhren ist schon seit vielen Jahren sehr gering. Der Anteil der tatsächlichen Kriegswaffenausfuhren an den deutschen Gesamtausfuhren lag im Jahre 2003 bei nur 0,2 %.

Die gegenüber dem (insgesamt sehr niedrigen) Vorjahresniveau angestiegenen Zahlen für 2003 bedeuten keine Abkehr von dieser Politik. Die restriktive Genehmigungspolitik der Bundesregierung kann sich nicht vorrangig in den aggregierten Exportzahlen offenbaren, da jeder Einzelfall unter Beachtung der oben aufgeführten Ziele im Lichte seiner Besonderheiten zu entscheiden ist. Dabei hat die Bundesregierung keinen Einfluss darauf, wie viele und welche Fälle von Ausfuhren ihr von der Industrie zur Entscheidung vorgelegt werden. Maßgeblich für die Bewertung ist nicht die Gesamtsumme gesammelter Genehmigungswerte, sondern die individuelle Prüfung jedes Einzelfalls am Maßstab der politischen Grundsätze. Folglich können die Werte der erteilten Genehmigungen und durchgeführten Ausfuhren von Jahr zu Jahr stark schwanken, abhängig von den beantragten Genehmigungen. So ergab 2003 die Einzelfallprüfung beispielsweise im Falle der im Bericht mehrfach erwähnten Ausfuhren von Korvetten nach Südafrika und Malaysia, die vor allem für den wertmäßigen Anstieg im Berichtsjahr ursächlich waren, dass diese Länder ein legitimes Interesse an der Beschaffung der Korvetten hatten, welches sich teilweise auch mit dem internationalen Interesse an sicheren und kontrollierten Seewegen deckt.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen⁶⁸ und sonstigen Rüstungsgütern⁶⁹ in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998⁷⁰ bzw. etwaigen Folgeregelungen sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁷¹, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁷²

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregie-

⁶⁸ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

⁶⁹ Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

⁷⁰ Als Anlage beigefügt.

⁷¹ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁷² Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

noch Anlage 1

rung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4 bis 7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

noch Anlage 1

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁷³ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Ländern,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf
 - die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität,
 - die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
 - die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
 - seine Unterstützung des VN-Waffenregisters,berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wesentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

⁷³ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

noch Anlage 1

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage zu den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter“ vom 19. Januar 2000

VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR WAFFENAUSFUHREN

angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UNTER ZUGRUNDELEGUNG der vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien,

IN ANERKENNUNG der besonderen Verantwortung der rüstungsexportierenden Länder,

ENTSCHLOSSEN, hohe gemeinsame Maßstäbe zu setzen, die als Minimalstandards für die Verwaltungspraxis und die bei Exporten konventioneller Rüstungsgüter durch alle Mitgliedstaaten auszuübende Zurückhaltung anzusehen sind, und zur Verstärkung des Austausches relevanter Informationen mit dem Ziel, größere Transparenz zu erreichen,

ENTSCHLOSSEN, die Ausfuhr von Ausrüstung zu verhindern, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder zu regionaler Instabilität beitragen könnte,

IN DEM WUNSCH, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter zu fördern,

IN KENNTNIS ergänzender Maßnahmen gegen illegale Transfers, getroffen durch das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen,

IN ANERKENNUNG des Wunsches von Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Staaten ein Recht haben, im Einklang mit dem von der VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung, die Mittel zu Selbstverteidigung zu exportieren,

HAT folgenden Verhaltenskodex sowie folgende operative Bestimmungen ANGENOMMEN:

KRITERIUM EINS

Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte über Nichtverbreitung und andere Sachbereiche sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung sollte verweigert werden, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu:

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von VN-, OSZE- und EU-Waffenembargos;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Wassenaar-Arrangements;
- d) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen.

KRITERIUM ZWEI

Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten werden, nachdem sie eine Bewertung der Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den Menschenrechtsübereinkünften vorgenommen haben,

noch Anlage 1

- a) keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte;
- b) besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art der Ausrüstung erfolgenden Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten zu lassen, in denen von den zuständigen Gremien der VN, des Europarates oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Für diese Zwecke wird Ausrüstung, die zu interner Repression benutzt werden könnte, unter anderem solche oder vergleichbare Ausrüstung umfassen, die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Entsprechend dem operativen Paragraphen 1 dieses Verhaltenskodex wird die Art der Ausrüstung sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn ihre Verwendung für Zwecke der inneren Sicherheit beabsichtigt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

KRITERIUM DREI

Die innere Lage im Endbestimmungsland, als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneter Konflikte

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

KRITERIUM VIER

Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde.

Bei Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem:

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konfliktes zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ausrüstung anders als für die legitime nationale Sicherheit und die Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

KRITERIUM FÜNF

Die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, sowie die nationale Sicherheit von befreundeten und verbündeten Ländern

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen:

- a) die möglichen Auswirkungen der geplanten Ausfuhr auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf diejenigen von befreundeten Ländern, Verbündeten und anderen Mitgliedstaaten, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien zur Achtung der Menschenrechte und über die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) die Gefahr der Verwendung der betreffenden Güter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die von befreundeten Ländern, Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten;
- c) die Gefahr des „reverse engineering“ oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

noch Anlage 1

KRITERIUM SECHS

Das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zum Terrorismus, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung des Völkerrechts anbelangt

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf:

- a) seine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) seine Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung von Gewalt, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts;
- c) seine Verpflichtung zur Nichtverbreitung und andere Bereiche der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der in Kriterium Eins unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen.

KRITERIUM SIEBEN

Das Risiko der Umleitung der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkung der beabsichtigten Ausfuhr auf das Einfuhrland und des Risikos, dass ausgeführte Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich jeder Beteiligung an VN- oder anderen friedenserhaltenden Maßnahmen;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass die Waffen wiederausgeführt werden oder zu terroristischen Vereinigungen umgeleitet werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).

KRITERIUM ACHT

Die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes, unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringstmöglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen, im Lichte von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie Berichten von UNDP, Weltbank, IWF und OECD, ob der geplante Export die tragfähige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

OPERATIVE BESTIMMUNGEN

1. Jeder EU-Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für militärische Ausrüstung in jedem Einzelfall anhand der Vorschriften des Verhaltenskodex.
2. Dieser Kodex lässt das Recht der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen, unberührt.
3. Die Mitgliedstaaten teilen auf diplomatischem Wege Einzelheiten zu den abgelehnten Ausfuhranträgen mit, die in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für militärische Ausrüstung verweigert werden, und fügen eine Begründung bei, warum die Genehmigung verweigert wurde. Die mitzuteilenden Einzelangaben sind in dem Musterdruck in der Anlage⁷⁴ enthalten. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Falls der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an die Konsultationen dennoch beschließt, die

⁷⁴ Nicht abgedruckt.

noch Anlage 1

Genehmigung zu erteilen, teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung ursprünglich verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

Die Entscheidung über den Transfer bzw. die Verweigerung des Transfers von militärischer Ausrüstung bleibt im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Als Ablehnung einer Genehmigung ist anzusehen, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der konkreten Ausfuhr der betreffenden militärischen Ausrüstung abgelehnt hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder Abschluss des betreffenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Ablehnung, im Einklang mit nationalen Verfahren, auch die Ablehnung einer Genehmigung für die Aufnahme von Verhandlungen oder ein abschlägiger Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag sein.

4. Die EU-Mitgliedstaaten behandeln derartige Ablehnungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.
5. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf die baldige Annahme einer gemeinsamen Liste der vom Verhaltenskodex erfassten militärischen Ausrüstung hin, die sich auf entsprechende nationale und internationale Listen stützt. Bis zur Annahme einer solchen gemeinsamen Liste erfolgt die Anwendung des Verhaltenskodex auf der Grundlage nationaler Kontrolllisten, in die, soweit zweckmäßig, Bestandteile einschlägiger internationaler Listen einbezogen werden.
6. Die in diesem Kodex aufgeführten Kriterien und das unter Paragraph 3 der Operativen Bestimmungen vorgesehene Konsultationsverfahren gelten auch für die in Anhang 1 des Beschlusses 94/942/GASP des Rates⁷⁵ aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Endempfänger solcher Ausrüstung die Streitkräfte oder internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden.
7. Damit der Verhaltenskodex den größtmöglichen Nutzeffekt erhält, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP tätig werden, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz im Bereich der Ausfuhr konventioneller Waffen fördern.
8. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich vertraulich einen Bericht über seine Rüstungsexporte und seine Durchführung des Verhaltenskodex. Diese Berichte werden auf einer jährlichen Tagung im Rahmen der GASP erörtert. Auf dieser Tagung werden auch die Funktionsweise des Verhaltenskodex überprüft, etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt und dem Rat ein konsolidierter Bericht übermittelt, der auf Beiträgen der Mitgliedstaaten aufbaut.
9. Die Mitgliedstaaten beurteilen, sofern geboten, gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger von Rüstungsausfuhren aus Mitgliedstaaten.
10. Es wird anerkannt, dass die Mitgliedstaaten, soweit geboten, die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen können, diese Faktoren jedoch die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen werden.
11. Die Mitgliedstaaten werden sich nach Kräften dafür einsetzen, andere rüstungsexportierende Staaten zu ermutigen, sich den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex anzuschließen.
12. Der Verhaltenskodex und die Operativen Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Ausführungen zu den gemeinsamen Kriterien von 1991 und 1992.

⁷⁵ ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1994, S. 8. Zuletzt geändert durch den Beschluss 98/232/CFSP (ABl. EG Nr. L 92 vom 25. März 1998, S. 1).

Anlage 2 a**TEIL I****A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial****0001 Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:****a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;**

Anmerkung:

Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
2. Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
3. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.

b) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

In Unternummer 0001b genannte, für militärische Zwecke besonders konstruierte Waffen mit glattem Lauf sind solche, die

1. bei Gasdrücken von mehr als 1 300 bar beschussgeprüft sind,
2. bei Gasdrücken über 1 000 bar normgerecht und zuverlässig arbeiten und
3. Munition mit einer Länge von mehr als 76,2 mm (d. h. länger als handelsübliche Schrotpatronen „Magnum“ im Kaliber 12) aufnehmen können.

Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023a.

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;**d) Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternehmern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;**

Anmerkungen zu Unternehmern 0001a bis 0001d:

1. Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen nicht Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind.
2. Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.

e) Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen aller Art sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür – auch soweit die Waffen und Bestandteile von den Unternehmern 0001a bis 0001d nicht erfasst werden –, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.**0002 Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

noch Anlage 2 a

noch 0002

- a) **Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

- b) **militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;**

Anmerkung:

Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) **Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.**

0003 Munitio n für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung 1:

Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2:

Nummer 0003 erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.

Anmerkung 3:

Nummer 0003 erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4:

Nummer 0003 erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers 22, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023d3.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör, wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

noch Anlage 2 a

noch 0004

- a) **Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, „militärische Pyrotechnika“, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);**

Anmerkung:

Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.

- b) **Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.**

Anmerkung:

Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Technische Anmerkung:

Tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind, werden nicht als besonders konstruiert für die Ortung der von Unternummer 0004a erfassten Waren angesehen.

- 0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:**

- a) **Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;**
- b) **Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs(data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);**
- c) **Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;**
- d) **Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.**

- 0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke.**

Technische Anmerkung:

„Landfahrzeuge“ im Sinne der Nummer 0006 schließen auch Anhänger ein.

Anmerkung 1:

Nummer 0006 schließt ein:

noch Anlage 2 a

noch 0006

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2:

Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
- b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,
- c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- d) besondere Verstärkungen für die Aufnahme von Waffen,
- e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3:

Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

Anmerkung 4:

Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Tarnbeleuchtung,
- b) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- c) Tarnnetzhalterungen,
- d) NATO-Kupplungen,
- e) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023b und Teil I C, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile, Materialien und „Technologie“ wie folgt:

Anmerkung:

Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0007 erfasst werden.

- a) **Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe „für den Kriegsgebrauch“ (zur Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt) und chemische Kampfstoffe;**

- b) **Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:**

1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),

noch Anlage 2 a

noch 0007

2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-0-2-dialkyl(R₃,R₄)aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie: QL: Methylphosphonigsäure-0-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
- c) „Tränengase“ und andere „Reizstoffe“ einschließlich:**
1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
 2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
 3. CN: ω-Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
 4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a oder 0007c erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007b erfasst werden;
- e) Ausrüstung, besonders konstruiert zur Abwehr der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- Anmerkung:
Unternummer 0007e schließt Schutzkleidung ein.
- f) Ausrüstung, besonders konstruiert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- Anmerkung:
Unternummer 0007f erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.
Ergänzende Anmerkung:
Zivilschutzmasken und Schutzausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.
- g) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe, und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;**
- h) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:**
1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
 2. biologische Systeme wie folgt:
„Expressions-Vektoren“, Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007h1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten;
- i) „Technologie“ wie folgt:**
1. „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Unternummer 0007a bis 0007f erfassten toxischen Wirkstoffe, zugehörigen Ausrüstung oder Bestandteile,

noch Anlage 2 a

noch 0007

2. „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Unternummer 0007g erfassten „Biopolymere“ oder spezifischen Zellkulturen,
3. „Technologie“, ausschließlich bestimmt für die Inkorporation der von Unternummer 0007h1 erfassten „Biokatalysatoren“ in militärische Trägersubstanzen oder militärische Materialien.

Anmerkung 1:

Unternummer 0007a schließt die folgenden chemischen Kampfstoffe ein:

a) Nervenkampfstoffe:

1. Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, c_n = c₁ bis c₁₀), wie: Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
2. Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyanid-alkyl(R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, c_n = c₁ bis c₁₀), wie: Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
3. Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄)aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, c_n = c₁ bis c₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie: VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);

b) Hautkampfstoffe:

1. Schwefelloste, wie:
2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
2. Lewisite, wie:
2-Chlorvinyldichlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
3. Stickstofflose, wie:
HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1);

c) Psychokampfstoffe, wie:

BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2);

d) Entlaubungsmittel, wie:

1. Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
2. 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange).

Anmerkung 2:

Unternummer 0007e schließt Luftreinigungsanlagen ein, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen.

Anmerkung 3:

Unternummern 0007a und 0007c erfassen nicht:

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),

noch Anlage 2 a

noch 0007

- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) Bromessigsäureethylester (CAS-Nr. 105-36-2),
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 4:

Unternummern 0007g, 0007h2 und 0007i3 erfassen nur spezifische „Technologie“, Zellkulturen und biologische Systeme. „Technologie“, Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 5:

Unternummer 0007c erfasst nicht Tränengase oder andere Reizstoffe, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 6:

Unternummern 0007d, 0007e und 0007f erfassen Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke.

Anmerkung 7:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.

Anmerkung 8:

Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.

Anmerkung 9:

Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff „für den Kriegseinsatz“ entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 „Militärische Explosivstoffe“ und Brennstoffe, einschließlich Treibstoffe, und zugehörige Stoffe, wie folgt:

Anmerkung:

Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0008 erfasst werden.

noch Anlage 2 a

noch 0008

a) Stoffe, wie folgt, und Mischungen daraus:

1. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
2. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 3. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
 4. zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d,
 5. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind: sonstige Halogene, Sauerstoff, Stickstoff,
 6. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaboran und Derivate daraus,
 7. Oktogen (Cyclotetramethylen-trinitramin [HMX]) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 8. Hexanitrostilben (HNS) (CAS-Nr. 20062-22-0),
 9. Diaminotrinitrobenzol (DATB) (CAS-Nr. 1630-08-6),
 10. Triaminotrinitrobenzol (TATB) (CAS-Nr. 3058-38-6),
 11. Triaminoguanidinnitrat (TAGN) (CAS-Nr. 4000-16-2),
 12. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68,
 13. Dinitroglycoluril (DNGU, DINGU) (CAS-Nr. 55510-04-8), Tetranitroglycoluril (TNGU, SOR-GUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
 14. Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol (TACOT) (CAS-Nr. 25243-36-1),
 15. Diaminohexanitrodiphenyl (DIPAM) (CAS-Nr. 17215-44-0),
 16. Picrylamindinitropyridin (PYX) (CAS-Nr. 38082-89-2),
 17. 3-Nitro-1,2,4,-triazol-5-on (NTO oder ONTA) (CAS-Nr. 932-64-9),
 18. Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %, Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4), Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7), unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7), Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4) und symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 19. Ammoniumperchlorat (CAS-Nr. 7790-98-9),
 20. Hexogen, (Cyclotrimethylen-trinitramin [RDX]) (CAS-Nr. 121-82-4),
 21. Hydroxylammoniumnitrat (HAN) (CAS-Nr. 13465-08-2), Hydroxylammoniumperchlorat (HAP) (CAS-Nr. 15588-62-2),
 22. 2-(5-Cyanotetrazolato)pentaaminkobalt(III)perchlorat (CP) (CAS-Nr. 70247-32-4),

noch Anlage 2 a

noch 0008

23. Cis-bis(5-nitrotetrazolato)tetraaminkobalt(III)perchlorat (BNCP),
24. 7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (ADNBF) (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzo-furoxan,
25. 5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CL-14) (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diamino-dinitrobenzofurozan,
26. 2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon (K-6 oder Keto-RDX) (CAS-Nr. 115029-35-1),
27. 2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3) (Tetranitrosemiglycouril, K55 oder keto-bicyclisches HMX),
28. 1,1,3-Trinitroazetidin (TNAZ) (CAS-Nr. 97645-24-4),
29. 1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin (TNAD) (CAS-Nr. 135877-16-6),
30. Hexanitrohexaazaisowurtzitan (CAS-Nr. 135285-90-4) (CL-20 oder HNIW) und dessen Clathrate,
31. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
32. Ammoniumdinitramid (ADN oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
33. Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl) (CAS-Nr. 479-45-8);

b) Explosivstoffe und Treibstoffe, die die folgenden Leistungsparameter erfüllen:

1. Explosivstoffe mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
2. andere in Nummer 0008 nicht genannte organische Explosivstoffe, die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben,
3. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
4. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
5. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Schießpulver mit einer Kraftkonstante größer als 1 200 kJ/kg,
6. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Explosivstoffe, Treibstoffe oder pyrotechnische Stoffe, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21 °C) aufweisen, oder
7. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige Treibmittel (EMCDB), die bei 233 K (– 40 °C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen;

c) „militärische Pyrotechnika“;**d) andere Stoffe wie folgt:**

1. „Luftfahrzeug“-Treibstoffe, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders entwickelte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Ok-tal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
3. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) oder Sauerstoffdifluorid bestehen oder diese Stoffe enthalten;

noch Anlage 2 a

noch 0008

e) „Additive“ und „Vorprodukte“ wie folgt:

1. Azidomethylmethyloxetan (AMMO) und -Polymere,
2. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9), Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
3. Bis-(2,2-dinitropropyl)formal (CAS-Nr. 5917-61-3) oder Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal (CAS-Nr. 5108-69-0),
4. Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal (FEFO) (CAS-Nr. 17003-79-1),
5. Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid (BHEGA) (CAS-Nr. 17409-41-5),
6. Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid (Methyl BAPO) (CAS-Nr. 85068-72-0),
7. Bis(azidomethyl)oxethan und dessen Polymere (CAS-Nr. 17607-20-4),
8. Bis(chlormethyl)oxethan (BCMO) (CAS-Nr. 142173-26-0),
9. Butadiennitriloxid (BNO),
10. Butantrioltrinitrat (BTTN) (CAS-Nr. 6659-60-5),
11. Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1) (2,2-Bis-ethylferrocenylpropan), Ferrocencarbonsäuren, N-Butylferrocen (CAS-Nr. 319904-29-7), Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4) und andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
12. Dinitroazetidin-t-butylsalz,
13. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifizierungsmittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoraminogruppen enthalten,
14. FPF-1: Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal,
15. FPF-3: Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal,
16. Glycidylazidpolymer (GAP) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
17. Hexabenzylhexaazaisowurtzitan (HBIW) (CAS-Nr. 124782-15-6),
18. hydroxylterminiertes Polybutadien (HTPB) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30 °C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃ Hämatit) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 0,003 µm (CAS-Nr. 1309-37-1),
20. Blei-β-resorcyilat (CAS-Nr. 20936-32-7),
21. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6), Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6), Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
22. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyilat und/oder Salicylat (CAS-Nr. 68411-07-4),
23. Nitratomethylmethyloxethan oder Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxethan) (Poly-NIMMO, NMMO) (CAS-Nr. 84051-81-0),
24. 3-Nitraza-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
25. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
26. metallorganische-Kupplungsreagentien, insbesondere Titan-IV-Verbindungen:
 - a) 2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphat-O] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) ((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) ((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
27. Polycyanodifluoraminoethylenoxid (PCDE),

noch Anlage 2 a

noch 0008

28. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
29. Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran), (Poly-GLYN, PGN) (CAS-Nr. 27814-48-8),
30. Polynitroorthocarbonate,
31. Propylenimid, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
32. Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan (TAIW),
33. Tetraethylenpentaaminacrylnitril (TEPAN) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
34. Tetraethylenpentaaminacrylnitrilglycidol (TEPANOL) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
35. Triphenylwismut (TPB) (CAS-Nr. 603-33-8),
36. Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid (MAPO) (CAS-Nr. 57-39-6), Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid (BOBBA 8) und andere MAPO-Derivate,
37. 1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan (TVOPA) (CAS-Nr. 53159-39-0),
38. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3),
39. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan),
40. 1,3,5,7 Tetraacetyl-1-3,5,7-tetraazacyclooktan (TAT) (CAS-Nr. 41378-98-7),
41. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7),
42. niedermolekulares (Molekulargewichte kleiner als 10 000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und Polyepichlorhydrindiol.

Anmerkung 1:

Explosiv- und Treibstoffe für militärische Zwecke, die die in Unternummern 0008a1 und 0008a2 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.

Anmerkung 2:

Nummer 0008 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamtborgehalts).

Anmerkung 3:

„Luftfahrzeug“-Treibstoffe, die von Unternummer 0008d1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

Anmerkung 4:

Nummer 0008 erfasst nicht Perforatoren, besonders konstruiert für die Erdölexploration.

Anmerkung 5:

Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit „militärischen Explosivstoffen“ oder Metallpulvern vorliegen, d. h. sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat,
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin,
- d) Difluoramin (HNF₂),
- e) Nitrostärke,

noch Anlage 2 a

noch 0008

- f) Kaliumnitrat,
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) rauchende Salpetersäure, nicht inhibiert und nicht angereichert,
- l) Acetylen,
- m) Propan,
- n) flüssiger Sauerstoff,
- o) Wasserstoffperoxid in Konzentrationen von weniger als 85 %,
- p) Mischmetall,
- q) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
- r) Dioctylmaleat,
- s) Ethylhexylacrylat,
- t) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- u) Nitrozellulose,
- v) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
- w) 2,4,6-Trinitrotoluol,
- x) Ethylendiamindinitrat,
- y) Pentaerythrittetranitrat,
- aa) Bleiazid, normales und basisches Bleistyphnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- bb) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
- cc) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),
- dd) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylthyldiphenylharnstoff (Centralite),
- ee) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
- ff) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methylthylphenylharnstoff),
- gg) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethylthylphenylharnstoff),
- hh) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
- ii) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
- jj) 2,2-Dinitropropanol,
- kk) Chlortrifluorid.

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör, wie folgt, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

- a) **Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nicht militärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;**

noch Anlage 2 a

noch 0009

b) Motoren wie folgt:

1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 3. nicht magnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nicht magnetischem Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;**
- d) U-Boot- und Torpedonetze;**
- e) Lenk- und Navigationsausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;**

Anmerkung 1:

Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2:

Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/aerostatischer Schmierung oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung, und Ausrüstung, die solche Lager enthält.**

Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023d1.

0010 „Luftfahrzeuge“, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

- a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) andere „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**

noch Anlage 2 a

noch 0010

- c) **Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- d) **unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
 - 1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs –) und autonome programmierbare Fahrzeuge,
 - 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
 - 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- e) **Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeugen“ oder in den von Unternummer 0010c erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- f) **Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeuge“ oder für die von Unternummer 0010c erfassten Triebwerke;**
- g) **nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in „Luftfahrzeugen“, Anti-g-Anzüge, militärische Sturzhelme und Schutzmasken, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für „Luftfahrzeuge“ oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus „Luftfahrzeugen“;**
- h) **Fallschirme für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremsschirme für „Luftfahrzeuge“, wie folgt:**
 - 1. Fallschirme für
 - a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,
 - b) Absprung von Fallschirmjägern,
 - 2. Lastenfallschirme,
 - 3. Para-Gleiter, Bremsschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z. B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),
 - 4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,
 - 5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,
 - 6. Landeanflugbremsschirme und Landebremsschirme,
 - 7. andere militärische Fallschirme;
- i) **automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.**

Anmerkung 1:

Unternummer 0010b erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:

noch Anlage 2 a

noch 0010

- a) nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- b) von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die zivile Verwendung zugelassen sind.

Anmerkung 2:

Unternummer 0010c erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbenriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

Anmerkung 3:

Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010c von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nicht militärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung:

Nummer 0011 schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

noch Anlage 2 a

noch 0012

Anmerkung 1:

Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von Treibstoffen, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2:

Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Anmerkung 3:

Nummer 0012 erfasst nicht die „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anmerkung 4:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile, wie folgt:

a) Panzerplatten, wie folgt:

1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
2. geeignet für militärische Zwecke;

b) Konstruktionen aus metallischen und nicht metallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

c) militärische Helme;

d) Körperpanzer (z. B. Panzerwesten, Panzeranzüge), die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung 1:

Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

noch Anlage 2 a

noch 0013

Anmerkung 2:

Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 3:

Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperschutzwesten und Zubehör hierfür, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

Angriffssimulatoren,

Einsatzflug-Übungsgeräte,

Radar-Zielübungsgeräte,

Radar-Zielgeneratoren,

Feuerleit-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,

Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,

Radartrainer,

Instrumentenflug-Übungsgeräte,

Navigations-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für den Flugkörperstart,

Zieldarstellungsgeräte,

Drohnen,

Waffen-Übungsgeräte,

Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,

bewegliche Übungsgeräte.

Anmerkung:

Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023c.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;

noch Anlage 2 a

noch 0015

- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;**
- c) Bildverstärkerausrüstung;**
- d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;**
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;**
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.**

Anmerkung:

Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung 1:

Der Begriff besonders konstruierte Bestandteile schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 μ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2:

Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“: Siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternummern 6A002a2 und 6A002b.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023d2.

noch Anlage 2 a

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte, wie folgt:**

1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlüfterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z. B. besondere amagnetische Konstruktion),
2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;

b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;****d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;****e) „Roboter“, „Roboter“-Steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:**

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566 °C) oder
3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Puls);

f) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von Teil I A erfasst wird;**g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;****h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst;**

Anmerkung:

Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;**j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert zur Wartung militärischer Ausrüstung;****k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert für militärische Zwecke;****l) Container, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**

Technische Anmerkung:

„Besonders konstruiert für militärische Zwecke“ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Puls),

noch Anlage 2 a

noch 0017

- b) ABC-Schutz,
- c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
- d) ballistischer Schutz.

m) Brücken, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

n) Testmodelle, besonders konstruiert für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.

Technische Anmerkung:

„Bibliothek“ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.

0018 Ausrüstung und „Technologie“ für die „Herstellung“ der in Teil I A genannten Waren, wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die „Herstellung“ der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür;**
- c) spezifische „Technologie“ für die „Herstellung“ der von Teil I A erfassten Waren, auch wenn die Ausrüstung, bei der diese „Technologie“ angewendet wird, nicht erfasst wird;**
- d) spezifische „Technologie“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger „Herstellungsanlagen“, auch wenn die Bestandteile selbst nicht erfasst werden.**

Anmerkung 1:

Unter Nummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 - 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 - 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg (g = Erdbeschleunigung [9,81 m/sec²]),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taufmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008a1 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008a6 aufgeführten Stoffe.

noch Anlage 2 a

noch 0018

Anmerkung 2:

a) Der Begriff „in Teil I A genannte Waren“ schließt ein:

1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:
 - a) Hydrazin (siehe Unternummer 0008a18),
 - b) „militärische Explosivstoffe“ (siehe Nummer 0008),
2. „supraleitende“ Werkstoffe, die gemäß Teil I C, Nummer 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind,
„supraleitende“ Elektromagnete, die gemäß Teil I C, Unternummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind,
„supraleitende“ elektrische Ausrüstung, die gemäß Unternummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,
3. metallische Treibstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgeschieden sind (siehe Unternummer 0008a2),

b) Der Begriff „in Teil I A genannte Waren“ schließt nicht ein:

1. Signalpistolen (siehe Unternummer 0002b),
2. Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,
3. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich (siehe Unternummer 0007f),
4. Acetylen, Propan, flüssigen Sauerstoff, Difluoramin (HNF_2), rauchende Salpetersäure und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 5 zu Nummer 0008),
5. Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Teil I C, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,
6. herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),
7. Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,
8. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.

Anmerkung 3:

Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von „Technologie“ oder „Herstellungsausrüstung“ für übliche Schusswaffen frei, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Nachbildungen von antiken Schusswaffen eingesetzt wird.

Anmerkung 4:

Unternummer 0018d erfasst keine „Technologie“ für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie (siehe Anmerkung 4 zu Nummer 0007).

**0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmo-
delle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

- a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;

noch Anlage 2 a

noch 0019

- c) **energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- d) **Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unter-
nummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;**
- e) **physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Sys-
teme, Ausrüstung und Bestandteile;**
- f) **Dauerstrich- oder gepulste „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung
bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit un-
bewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.**

Anmerkung 1:

Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) „Lasern“ mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2:

Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energie-
konditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) negative Ionenstrahl-Ausweitungs-Ausrüstung (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

**0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung, wie folgt, sowie besonders konstruierte
Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:**

- a) **Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-,
Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (– 170 °C)
zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;**

Anmerkung:

Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nicht metallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxid-
harzimprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

noch Anlage 2 a

noch 0020

- b) „supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.**

Anmerkung:

Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mithilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.

0021 „Software“, wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung oder Werkstoffen, die von Teil I A erfasst werden;**

b) „Software“, wie folgt:

1. „Software“, besonders entwickelt für:

- a) Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
- b) „Entwicklung“, Überwachung, Wartung oder Umrüstung (up-dating) von in militärischen Waffensystemen integrierter „Software“,
- c) Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,
- d) Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I),

2. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,

3. „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von Teil I A erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummer bzw. Unternummer 0005, 0007f, 0009c, 0009e, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“, die nicht von Nummer 0007 oder 0018 erfasst wird, entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für militärische Güter für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von Teil I A erfasst werden.

Anmerkung:

Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“-Information, deren Weitergabe im Rahmen von Angebotsverfahren unbedingt erforderlich ist.

0023 Ausrüstung für Sicherheitskräfte und paramilitärische Kräfte, die nicht anderweitig von Teil I A erfasst wird, wie folgt:

- a) Waffen mit glattem Lauf: halbautomatische Waffen oder Vorderschaft-Repetierflinten (pump-action) mit glattem Lauf sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0023a erfasst nur Waffen, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.

- b) Landfahrzeuge: geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die mit metallischen oder nicht metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz zu bewirken;**

noch Anlage 2 a

noch 0023

Anmerkung:

Unternummer 0023b erfasst nicht Fahrzeuge für den Transport von Wertsachen oder Geld.

- c) **Simulatoren, besonders konstruiert oder nach Angaben des Herstellers geeignet für die Ausbildung im Umgang mit Handfeuerwaffen oder anderen Waffen, die von Teil I A erfasst werden, sowie besonders konstruierte oder geänderte Bestandteile oder besonders konstruiertes oder geändertes Zubehör hierfür;**
- d) **sonstige Ausrüstungsgegenstände, wie folgt:**
1. Fähren, Schlauchboote, nicht erfasst von Nummer 0009, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke,
 2. Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse, besonders konstruiert für die von Unternummer 0023a erfassten Waffen,
 3. Munition und Patronen, einschließlich Geschosse, für die von Unternummer 0023a erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anlage 2 b**Kriegswaffenliste**

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

Teil A**Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)**

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B**Sonstige Kriegswaffen****I. Flugkörper**

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem.
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem.
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe

noch Anlage 2 b

22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung⁷⁶,
b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind⁶⁶,
c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind⁶⁶,
d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre⁶⁶.
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben

⁷⁶ Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

noch Anlage 2 b

45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen Treibladungszünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 3**Waffenembargos im Jahr 2003**

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Armenien und Aserbaidschan	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
	21. Oktober 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/829/GASP)
	28. Juli 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1493
Irak	29. September 2003	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2003/680/GASP)
	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien mit Serbien und Montenegro)	22. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1483
	31. März 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1160*
	26. Februar 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/184/GASP)
	19. Juli 1999	Bestätigt durch Beschluss des Rates (1999/481/GASP)
	20. November 2000	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2000/722/GASP) Streichung von Kroatien
	8. Oktober 2001	Änderung des Gemeinsamen Standpunktes (96/184/GASP): Streichung Bundesrepublik Jugoslawien durch Gemeinsamen Standpunkt (2001/719/GASP)
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	6. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1478
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2001/357/GASP)
	19. Mai 2003	Zuletzt verlängert bis 7. Mai 2004 (2003/365/GASP)

* Dieses VN-Waffenembargo brauchte von der EU nicht umgesetzt zu werden, da sie das aufgrund der VN-SR-Resolution Nr. 713 vom 25. September 1991 erlassene Waffenembargo (das die VN 1996 hatten auslaufen lassen) eigenständig weiterführte.

noch Anlage 3

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Libyen*	31. März 1992	VN-SR-Resolutionen Nr. 748
	11. November 1993	und 883
	27. August 1998	Aussetzung durch VN-SR-Resolution Nr. 1192
Myanmar (Burma)	16. April 1999	Aussetzung des Embargos; jedoch Festhalten am Waffenembargo durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (1999/261/GASP)
	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/635/GASP)
	28. April 2003	Zuletzt verlängert bis 29. April 2004 (2003/297/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
Sierra Leone	5. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (98/409/GASP)
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/145/GASP)
	18. Februar 2003	Verlängert bis 20. Februar 2004 (2003/115/GASP)
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/960/GASP)
Sudan	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (94/165/GASP)

* Aufgehoben durch Entscheidung des Rates der EU vom 11. Oktober 2004.

Anlage 4

Exports

**Report of international conventional arms transfers
(ACCORDING TO UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY RESOLUTION 46/36 L OF DECEMBER 9, 1991)**

Reporting country: GERMANY

Calendar year: 2003

A	B	C	D	E	Remarks
Category I through VII	Final importer State(s)	Number of items	State of origin (if not exporter)	Intermediate location	Description of item
I	Denmark Finland Greece Poland Spain	9 124 82 87 ⁷⁷ 1			Leopard 2 Leopard 2 Leopard 1 Leopard 2 Leopard 2
II	Romania Austria Lithuania ⁷⁸	6 29 ⁷⁹			FlakPz Gepard Jaguar
III	Greece Italy Estonia	10 2 4			PzH 2000 PzH 2000 FH 70
IV	Poland	9			MiG 29
V		nil			
VI	Egypt Egypt Egypt South Africa	4 1 1 2 ⁸⁰			fast patrol boat 148 Versorger KL 760 Versorger KL 701 Patrol Corvette MEKO A-200 SAN
VII		nil			

⁷⁷ Total number of 128 items in 2002 and 2003

⁷⁸ Final importer state will report import of 21 items of "M113" which are already included in Germany's report in 2003 due to a different transfer definition

⁷⁹ Final importer state may report a different number of times due to different national legislation

⁸⁰ Final importer state may report a different number of items due to a different transfer definition

Background information provided: yes no

Anlage 5

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/ endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Belgien	238	0001	21.650.252					
		0003						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0010						
		0011						
		0013						
		0015						
		0016						
		0017						
		0018						
Dänemark	148	0001	15.019.278					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0009						
		0010						
		0011						
		0013						
		0014						
0015								
0016								
0017								
0018								
0021								
0022								
0023								

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/ endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Finnland	97	0001 0002 0003 0005 0006 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022	18.900.158					
Frankreich	542	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	149.556.173					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/ endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Griechenland	202	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	462.138.992					
Irland	32	0001 0003 0004 0006 0007 0008 0013 0021 0022	7.886.122					
Italien	598	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009	182.516.072					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/ endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Italien		0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023						
Luxemburg	49	0001 0002 0004 0005 0006 0007 0010 0011 0018	35.096.462					
Niederlande	583	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017	354.624.532					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/ endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Niederlande		0018 0021 0022 0023						
Österreich	266	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022	18.075.166					
Portugal	61	0001 0002 0003 0007 0008 0009 0010 0011 0017 0018 0022	4.229.656					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endingültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Schweden	278	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	29.066.230					
Spanien	551	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	359.459.183					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/ endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Vereinigtes Königreich	867	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	233.756.600					
Gesamt	4.512		1.891.974.876		0			

noch Anlage 5

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhrungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Australien	231	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023	19.819.114					
Island	27	0001 0003 0018 0023	67.056					
Japan	156	0001 0002 0003 0004 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015	8.059.219					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlig-tige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Japan		0016 0017 0018 0021 0022 0023						
Kanada	261	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023	17.861.310					
Liechtenstein	17	0001 0003 0015 0016 0018	189.826					
Neuseeland	82	0001 0002 0003 0004 0005 0009	1.366.984					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgütige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Neuseeland		0010 0011 0013 0022 0023						
Norwegen	384	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022 0023	96.079.061					
Polen	293	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014	23.601.322					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgütige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Polen		0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023						
Schweiz	1.174	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023	242.520.084					
Tschechische Republik	345	0001 0003 0005 0006 0007 0008 0011 0013 0014 0015 0016	6.595.257					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgütige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Tschechische Republik		0017 0018 0021 0022 0023						
Türkei	211	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023	440.301.898					
Ungarn	193	0001 0002 0003 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014	10.678.114					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/ endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Ungarn		0015 0016 0017 0018 0021 0023						
USA	969	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0017 0018 0019 0021 0022 0023	492.075.202					
SAG: NATO- oder NATO- gleichge- stellte Länder	95	0004 0005 0009 0010 0016 0021 0022	1.327.991.000					
gesamt	4.438		2.687.205.447		0			

noch Anlage 5

Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausführungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	7	0006 0023	4.042.679	LKW (0006/53,1 %); Geländewagen (0023/46,9 %)				
Albanien	1	0013	17.175	Ballistische Körperschutzwesten, inkl. -teile				
Algerien	6	0006 0011 0015 0017 0021	1.027.806	VHF/UHF-Sende- und Empfangs- geräte und Teile für Send- und Empfangsgeräte (0011/87,9 %)				
Andorra	28	0001 0003 0016 0023	333.486	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Sport- und Jagd- gewehre und Teile für Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/72,2 %); Munition für Jagd- und Sportwaf- fen, Revolver und Pistolen und Munitionsteile für Jagd- und Sportwaffen (0003/26,4 %)	4	0001 0023	4.472	3 Kriterium 7/ 0001, 0023
Argentinien	15	0001 0009 0011 0018	90.913	Teile für Fregatten, U-Boote und Echolotanlagen (0009/57,1 %); Teile für Kommunikationssys- teme (0011/39,6 %)				
Aruba	1	0001	10.085	Gewehre und Karabiner (ein- schließlich Kriegswaffen) und Maschinenpistolen				
	87	0001 0003 0004	41.148.94	Schnellboote, Munitions- transporter und Teile für U-Boote (0009/36,1 %);	3	0001 0018 0023	41.068	2 Kriterium 7/ 0001, 0023

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Ägypten		0006 0008 0009 0011 0014 0015 0016 0017 0021 0022 0023	8	Fertigungszeichnungen für Brückenlegerteile (0022/23,1 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/22,9 %); Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, etc. (0003/6,6 %)				
Bahrain	10	0001 0004 0007 0008 0009 0023	2.108.549	Teile für Patrouillenboote (0009/71,1 %); Geländewagen (0023/19,5 %)				
Bangladesch	2	0011 0013	96.009	VHF/FM-Sende- und -Empfangsgeräte (0011/98,8 %)	1	0023	495	1 Kriterium 7/ 0023
Belarus	43	0001 0003 0006 0023	272.797	Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Sport- und Jagdgewehre (0001/60,7 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen, inkl. -teile (0003/16,8 %); Laufwerksketten für gepanzerte Fahrzeuge (0006/15,2 %)				
Bosnien und Herzegowina	1	0004	7.000	Sprengladungen und Zündelemente	2	0001 0018	15.973	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Botsuana	14	0001 0004 0006	871.197	Teile für geschützte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/83,6 %); Darstellungsmunition und Leuchtkörper (0004/10,3 %)				
Brasilien	51	0001 0003 0004 0006 0009 0010 0011 0013 0016 0018 0021 0022	18.474.388	HF/VHF-Sende- und -Empfangsgeräte und Teile für Head-up-Displays und Kommunikationsausrüstung (0011/58,0 %); Teile für U-Boote (0009/27,6 %)				
Brunei	2	0013 0017	36.309	Schutzhelme (0013/94,8 %)				
Bulgarien	38	0001 0003 0008 0018 0022 0023	5.716.604	Konstruktionsunterlagen für Lafetten und Turmsysteme, Definitivunterlagen für Patrouillenboote (0022/91,8 %)	2	0001	11.888	1 Kriterium 7/ 0001
Burkina Faso	1	0006	1.000	LKW				
Burundi	2	0023	426.800	Geländewagen				
Chile	59	0001 0002 0003 0004 0006 0009	7.702.077	Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (0006/34,4 %); Nebelwurfkörper und Teile für Torpedos (0004/24,3 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Chile		0011 0014 0017 0018 0021 0022		Ladestation für Torpedo-Übungsbatterien (0014/11,2 %); Wartungs- und Instandsetzungsausrüstung für Panzer, Komponenten für Tarnfarben und Teile für Tauchgeräte (0017/9,3 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen und Munitionsteile für Jagd- und Sportwaffen und Mörser (0003/7,3 %)				
China, Volksrepublik	10	0008 0011 0014 0021	1.096.261	Teile für Human-Zentrifugen-Systeme zur Astronautenausbildung (0014/48,2 %); HF/VHF-Sende- und -Empfangsgeräte, Seegravimeter (ozeanografische Messinstrumente) und Teile für Kommunikationsausrüstung (0011/39,5 %)				1 Kriterium 1a/ 0011
Costa Rica	1	0001	948	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile	1	0001	1.340	1 Kriterium 7/ 0001
Dominikanische Republik					2	0001	176.128	1 Kriterium 7/ 0001
Ecuador	2	0004 0009	1.084.304	Teile für U-Boote (0009/92,2 %)				1 Kriterium 2, 7/ 0001
Estland	39	0001 0002 0003 0004 0006	43.190.528	Küstenüberwachungsradar und Kommunikationsausrüstung (0011/64,0 %);	4	0001 0003	97.000	3 Kriterium 7/ 0001, 0003

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Estland		0007 0011 0014 0015 0017 0018 0023		Lenkflugkörper, Minenvernichtungsladungen und Ausrüstung zum Betrieb von Lenkflugkörpern (0004/18,9 %); Feldhaubitzen (0002/15,7 %)				
Gabun	3	0001 0003 0006	510.257	LKW, Berge- und Abschleppfahrzeug (0006/99,9 %)				
Gibraltar	1	0023	672.900	Geländewagen				
Grönland	2	0001	18.336	Jagdgewehre				
Guatemala					1	0001	4.365	1 Kriterium 2/ 0001
Guyana					1	0001	3.798	2 Kriterium 2, 7/ 0001
Indien	114	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0016 0017 0018 0021 0022	40.086.989	Teile für Panzer und Minenräumgeräte (0006/58,2 %); Herstellungsausrüstung für Panzerabwehrraketen, Getriebe und Hubschrauberteile (0018/11,3 %); Teile für Mehrzweckhubschrauber (0010/9,6 %); für Marine ABC-Schutzbelüftungsanlage, C-Schutzkleidung, Reizstoffe und Teile für C-Messausrüstung (0007/7,6 %)	1	0003	680	2 Kriterium 4, 7/ 0003

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Indonesien	20	0001 0009 0010 0011 0013 0021 0023	17.104.565	Teile für aus Deutschland gelieferte U-Boote, Überwachungsfahrzeuge, Sonar-ausrüstung und Navigationsausrüstung (0009/72,1 %); Software für Simulations- und Ausbildungsausrüstung (0021/27,2 %)				
Irak	4	0001 0023	1.555.839	Geländewagen (0023/94,9 %) für Mitarbeiter im Bereich humanitäre Hilfe und einer Botschaft	1	0023	108.900	
Iran					2	0006 0008	600.060	2 Kriterium 2, 4, 7/ 0006, 0013
Israel	170	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0022 0023	131.567.362	Panzer (Museumsstück), leihweise Abgabe von zwei Flugabwehraketensystemen und Teile für LKW und sonstige Landfahrzeuge (0006/83,6 %); Fertigungsunterlagen von Getriebezubehör, Panzerteile und Triebwerksteile, technische Unterlagen zur Hubschrauberteilen und Schiffen (0022/6,3 %)	2	0001	9.681	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Jamaika					1	0001	11.950	1 Kriterium 3, 7/ 0001
Jemen					1	0001	35.363	1 Kriterium 7/ 0001
Jordanien	14	0001 0007 0010 0011 0013 0014 0023	3.680.963	Schießsimulator für Panzer (0014/45,6 %); Jagd- und Sportwaffen, Geländewagen und Munition für Jagdwagen und Sportwaffen (0023/18,1 %); Dekontaminationsfahrzeug und ABC-Schutzanzüge (0007/16,7 %); Flugkörper-Warnsystem (0011/13,3 %)				1 Kriterium 4/ 0001
Kambodscha	2	0023	520.680	Geländewagen				
Kasachstan	52	0001 0003 0006 0008	667.655	Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Sport- und Jagdgewehre, Schalldämpfer und Teile für Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Sport- und Jagdgewehre (0001/69,3 %); Komponente für Flüssigtreibstoffe (0008/23,7 %)				
Katar	14	0001 0003 0006 0007	273.441	Dekontaminationsausrüstung und ABC-Schutzausrüstung (0007/51,3 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Katar		0011 0023		Revolver und Pistolen, inkl. -teile (0001/24,1 %); Mess- und Prüfgeräte und Teile für Sekundär-Radarsystem, Kommunikationsausrüstung und Navigationssysteme (0011/15,7 %)				
Kenia	1	0006	899	Starter für Landfahrzeuge	2	0001 0003	8.046	1 Kriterium 7/ 0003
Kirgistan	1	0003	435	Munition für Jagd- und Sportwaffen	1	0001	2.365	
Kolumbien	5	0009 0011	2.999.153	Teile für U-Boote, Korvetten und Sonaranlagen (0009/50,8 %); Stromversorgungseinrichtungen für U-Boote (0011/49,2 %)	1	0016	124.080	3 Kriterium 2, 3/ 0001, 0016
Korea, Republik	206	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0014 0015 0016 0017 0021 0022 0023	141.736.157	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und andere Landfahrzeuge (0006/56,3 %); Navigationsausrüstung und Teile für Fregatten, U-Boote, Unterwasserortungsgeräte und Navigationsausrüstung (0009/24,3 %); Tauchgeräte und Teile für Brückensysteme (0017/4,1 %); Munition für Panzerabwehrwaffen und Munitionsteile für Kanonen, Revolver und Pistolen (0003/3,5 %)	1	0023	8.000	1 Kriterium 7/ 0023

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kroatien	32	0001 0003 0004 0006 0008 0014 0016 0017 0021	1.334.500	Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre und Teile für Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/47,5 %); Minenräumfahrzeug (0006/36,7 %); Waffenübungsgeräte (0014/4,9 %)	1	0001	2.705	
Kuwait	39	0001 0003 0004 0006 0007 0010 0011 0013 0021 0023	4.914.609	Waffen mit glattem Lauf, Geländewagen und Munition für Waffen mit glattem Lauf (0023/44,5 %); ABC-Schutzrüstung, C-Spürgeräte und Reizstoffe (0007/23,6 %); Kreisel-Stabilisierungssystem, Kommunikationsausrüstung und Teile für Radargeräte und Kommunikationsausrüstung (0011/23,1 %)	1	0023	5.000	1 Kriterium 7/ 0023
Laos, Demokratische Volksrepublik	1	0001	2.050	Sportpistolen und -revolver				
Lettland	82	0001 0003 0004 0007 0013 0016 0018	1.726.128	Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre und Waffenzielgeräte und Teile für Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/50,3 %);	13	0001 0003 0023	189.979	4 Kriterium 7/ 0001, 0003, 0023

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Lettland		0023		Waffen mit glattem Lauf und Munition für Waffen mit glattem Lauf (0023/27,9 %); Tauschkörper (0004/12,8 %)				
Libanon	2	0001 0006	5.215	Revolver und Pistolen (0001/90,1 %)				
Libyen	1	0023	1.306.866	Geländewagen				
Litauen	75	0001 0002 0003 0004 0006 0007 0008 0013 0015 0017 0021 0022 0023	2.547.856	Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Mündungsfeuerdämpfer und Waffenzelgeräte und Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/38,3 %); Dekontaminationsausrüstung, C-Spürgeräte und Teile für ABC-Schutzausrüstung (0007/15,1 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/13,2 %); Waffen mit glattem Lauf, Geländewagen und Munition für Waffen mit glattem Lauf (0023/12,5 %); Software für Übungssimulationssystem (0021/7,8 %)				
Madagaskar	5	0006	985.700	LKW und Abschlepp-Kranwagen				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Malaysia	76	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0009 0010 0011 0014 0016 0017 0018 0021 0022	460.710.499	Korvetten, Sonaranlagen, Navigationsausrüstung und Teile für Korvetten, Minenkampfböote, Sonaranlagen und Navigationsausrüstung (0009/76,2 %); Schiffsradaranlage, Magnetische Eigenschutzanlage, VHF/UHF-Sende- und -Empfangsgerät, Kryptoausrüstung, Wartungsgeräte und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen (0011/10,6 %)	2	0023	11.188	1 Kriterium 7/ 0023
Malta	2	0001	10.620	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver und Pistolen				
Marokko	11	0001 0006 0010 0011 0013 0022	7.064.301	LKW und andere Landfahrzeuge, inkl. -teile (0006/49,2 %); Fallschirme und Teile für Trainingsflugzeuge (0010/37,4 %)				
Mauretanien								1 Kriterium 2, 3/ 0002
Mexiko	16	0001 0005 0010 0011 0017 0018 0021 0022	1.699.646	HF-Peilsystem und Datenverarbeitungs-ausrüstung (0011/56,3 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Mexiko				Gewehre und Karabiner, Maschinepistolen und Zubehör und Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Maschinepistolen, Maschinengewehre, Sportpistolen und -revolver und Waffenzielgeräte (0001/23,7 %); Teile für Hubschrauber (0010/5,8 %)				
Moldau, Republik	6	0001	1.195	Revolver und Pistolen				
Mongolei	8	0001 0003 0006	24.006	LKW (0006/50,0 %); Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/46,2 %)	2	0023	2.495	2 Kriterium 7/ 0023
Myanmar								1 Kriterium 1a/ 0023
Namibia	39	0001 0003 0016 0023	313.643	Revolver, Pistolen und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/69,5 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen, inkl. -teile (0003/21,7 %)	3	0001 0003 0010	462.230	
Nepal					5	0003 0004 0016 0018	402.942	2 Kriterium 2/ 0016, 0018
Neukaledonien	6	0001	24.165	Jagdgewehre und Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre				
Niederl. Antillen	1	0001	7.591	Revolver und Pistolen, inkl. -teile				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Niger	1	0003	8.000	Munition für Gewehre, Revolver und Pistolen				
Nigeria	13	0006 0010 0018 0023	3.360.606	Geländewagen (0023/83,2 %); Teile für Transportflugzeuge (0010/9,3%)	4	0006 0010	16.828.658	2 Kriterium 4/ 0006
Oman	157	0001 0003 0004 0006 0007 0009 0010 0011 0014 0016 0017 0022	739.961	LKW und -teile (0006/56,4 %); Kreisel-Kompass-System (0009/21,6 %); Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinepistolen, Sport- und Jagdgewehre und Teile für Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinepistolen und Jagdgewehre (0001/10,0 %)				
Pakistan	5	0001 0011 0023	888.796	Ersatzteile für früher aus Deutschland gelieferte Kommunikationsausrüstung und Radaranlagen (0011/87,1 %)	1	0018	120.463	2 Kriterium 3, 4/ 0018
Panama								1 Kriterium 7/ 0001
Paraguay	4	0001 0003	89.725	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/64,3 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen (0003/35,7 %)	2	0003	14.500	1 Kriterium 7/ 0003
Peru					1	0001	13.206	2 Kriterium 4d, 7, 8/ 0001, 0006

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Philippinen	1	0013	22.433	Panzerplatten				
Rumänien	129	0001 0003 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0015 0016 0022 0023	28.360.616	Flugabwehrkanonenpanzer und Abschleppwagen (0006/88,2 %)	3	0023	2.158	2 Kriterium 7/ 0023
Russische Föderation	274	0001 0003 0008 0013 0017 0018 0022 0023	11.350.378	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre und Waffenzielgeräte und Teile für Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/44,4 %); Fertigungsunterlagen für Fahrwerksbestandteile (0022/35,2 %); Geländewagen und Munition für Waffen mit glattem Lauf (0023/9,2 %)	4	0001 0022	42.257	
Sambia	8	0001 0003 0006	296.872	LKW und Abschleppwagen (0006/96,5 %)	1	0001	1.390	1 Kriterium 7/ 0001
San Marino	21	0001 0003	35.621	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Sport- und Jagdgewehre und				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Serbien und Montenegro	13	0001 0003 0013 0017 0023	403.640	Geländewagen (0023/55,2 %); Pistolen, Maschinepistolen, Sport- und Jagdgewehre und Waf- fenzielgeräte und Teile für Pistolen, Maschinepisto- len, Sport- und Jagdgewehre (0001/22,9 %); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen und Granatpistolen (0003/17,7 %) für Vereinte Natio- nen	1	0003	23.700	1 Kriterium 3/ 0001
Singapur	100	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022	44.838.674	Panzerabwehrwaffen und Granat- pistolen (0002/52,2 %); Brückensystem, Tarnanzüge, Tarnfarben und Teile für Tauchge- räte und Brücken-Systeme (0017/11,5 %); Steuerungs- und Tauchtrainer für U-Boote (0014/10,8 %); Technologieunterlagen zur An- passung eines Feuerleitsystems, zur Signaturreduzierung, technische Unterlagen zur Ange- botsabgabe, für Kommunikations- ausrüstung und Dokumentation zur Entwicklung ballistischer Schutzkonstruktio- nen (0022/7,5 %);	3	0003 0022 0023	2.276.448	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Singapur				Kommunikationsausrüstung, Test- und Prüfausrüstung, elektronische Baugruppen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Head-up-Displays, Stromversorgungen und Radaranlagen (0011/5,3 %)				
Slowakei	138	0001 0003 0004 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0015 0016 0018 0022 0023	3.753.662	Raketencontainer mit Übungsraketen und Raketenteile (0004/51,3 %); Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver und Teile für Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/28,1 %); Wärmebildgeräte, inkl. -teile (0015/8,7 %)	1	0023	2.300	1 Kriterium 7/ 0023
Slowenien	104	0001 0002 0003 0004 0006 0008 0013 0017 0018 0023	2.912.427	Nebelwurfkörper (0004/34,0 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/28,2 %);	6	0001 0023	4.304	5 Kriterium 7/ 0001, 0023

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Slowenien				Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinepistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver und Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinepistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver (0001/17,2 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen und Granatpistolen und Munitionsteile für Jagd- und Sportwaffen und Granatpistolen (0003/12,4 %)				
Sri Lanka	2	0001 0017	22.221	Tauchgeräte (0017/89,2 %)				
Südafrika	148	0001 0003 0004 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0021	427.852.065	Korvetten und Teile für Korvetten und Sonaranlagen (0009/98,6 %)	1	0001	5.313	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Südafrika		0022 0023						
Syrien, Arabische Republik	1	0006	765.376	mobile Antennenträgersysteme für öffentliches Mobilfunknetz				
Tansania, Vereinigte Republik	11	0001	2.360	Revolver und Pistolen				
Thailand	148	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0009 0010 0011 0013 0014 0018 0021 0022	31.168.759	Feuerleinrichtungen für Patrouillenboote und Nachtzielgeräte (0005/66,1 %); Software für Führungs- und Waffeneinsatzsysteme und Simulations- und Ausbildungsausrüstung (0021/13,6 %); Bodenausrüstung und Teile für Trainingsflugzeuge und Transporthubschrauber (0010/7,2 %)	3	0001	20.091	2 Kriterium 7/ 0001
Timor-Leste	1	0013	35.178	Ballistische Körperschutzwesten und Schutzhelme				
Trinidad und Tobago								
Tunesien	6	0006 0008 0011 0018	239.544	Kommunikationsausrüstung, inkl. -teile (0011/89,9 %)		0001	17.510	2 Kriterium 2, 3, 7/ 0001
Turkmenistan	1	0023	825.346	Geländewagen				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ukraine	96	0001 0003 0007 0018 0023	1.933.806	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/84,1 %); Munition für Jagd- und Sportwaf-fen, Revolver und Pistolen und Munitionsteile für Jagd- und Sportwaffen (0003/10,5 %)	3	0006 0010 0016	107.000	1 Kriterium 7/ 0006
Usbekistan	1	0015	2.675	Nachtsichtbrille				
Venezuela	1	0006	225.254	Teile für LKW				1 Kriterium 2, 3, 7/ 0003
Vereinigte Arabische Emirate	102	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0008 0009 0010 0011 0014 0015 0016 0018 0021 0022 0023	49.158.904	Satteltiefeladeanhänger und Teile für Panzer und Panzerhau-bitzen (0006/34,0 %); Teile für Feuerleitrichtungen und Zielzuordnungssysteme (0005/22,7 %); Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Haubitzen, Maschinenkanonen und Granatpistolen und Munitionsteile für Mörser (0003/14,7 %); Simulationssysteme zur Infante-rierausbildung (0014/6,2 %);	1	0001	3.700	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlüftige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Vereinigte Arabische Emirate				Positions- und Lagebestimmungssystem, VHF/UHF-Sende- und Empfangsgerät und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, Navigationssysteme, Störsender, Stromversorgungen und Head-up-Displays (0011/5,5 %); Teile für Schnellboote (0009/5,1 %)				
Vietnam	4	0003 0007 0011 0021	566.640	Kommunikationssysteme, inkl. -teile (0011/94,6 %)	2	0015 0022	3.525.000	2 Kriterium 2, 4/ 0015, 0022
Zypern Süd	4	0001 0002 0006 0014	739.950	Teile für Waffenzielgeräte (0002/51,8 %); Unterkalibrige Übungsmunition (0014/48,0 %)				
Taiwan	22	0001 0003 0004 0006 0008 0009 0011 0013 0016 0017 0022	6.771.843	Teile für Unterwasserortungsgeräte und Kreiselkompasssysteme (0009/33,5 %); Rechnersystem, inkl. -teile (0011/19,7 %); Schmiederohlinge (0016/14,8 %); Scheinzielpatronen (0004/12,9 %); Komponenten für Treibstoffe und Treibladungen (Laborchemikalien) (0008/9,8 %)	1	0016	640	2 Kriterium 4/ 0011, 0016

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in €	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Hongkong	14	0001 0008 0017 0021	67.336	Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen (0001/87,4 %)				
Macau					1	0003 0023	51.900	1 Kriterium 7/ 0003, 0023
gesamt	3.103		1.612.968.193		104		25.414.623	71

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhrren“ erkennbar.

Anlage 6**„Outreach“-Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der Exportkontrolle (Rüstungsgüter) im Jahre 2003**

Konferenz über Terrorismus und Exportkontrolle in Berlin, Februar 2003:

Alle EU-Beitrittsländer und zahlreiche Drittländer

Tschechische Republik, Januar und April 2003:

Zwei tschechische Delegationsbesuche beim BAFA

Genehmigungsverfahren Schwierigkeiten bei der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften

Estland, September 2003:

Besuch einer deutschen Delegation in Estland

Verfahrensfragen und Erfahrung mit der neuen estnischen Gesetzgebung

Ungarn, Januar und Oktober 2003

Besuch einer ungarischen Delegation im BAFA im Rahmen EU-Programm „Twinning Light“

Besuch einer deutschen Delegation in Ungarn (zur neuen ungarischen Gesetzgebung)

Polen, Oktober 2003

Besuch einer deutschen Delegation in Warschau

Verfahrensfragen, neue polnische Gesetzgebung, Fragen der Umsetzung

Slowenien, Februar, Mai und November 2003

Besuch einer slowenischen Delegation beim BAFA

Praktische Fragen der Umsetzung

Beteiligung an zwei US-Seminaren in Slowenien

Arbeitsgemeinschaft zu nationalen Kontroll-Listen

Rumänien, Frühjahr und Oktober 2003

Besuch einer rumänischen Delegation beim BAFA

Verfahrenstechnische Fragestellungen

Besuch einer deutschen Delegation in Rumänien

Aktuelle Fragen der Gesetzgebung

Russland, Dezember 2003

Besuch einer russischen Delegation beim BAFA

Aufgaben und Organisation des BAFA

Besuch einer russischen Delegation in Berlin

Exportkontrollpolitik, Gesetzgebung

Israel, Juni 2003

Besuch einer israelischen Delegation beim BAFA

Verfahrensfragen zum Export von Rüstungsgütern

Ukraine, Dezember 2003

Besuch einer ukrainischen Delegation in Berlin

Aktuelle Fragen der Gesetzgebung und Politik im Bereich der Exportkontrolle